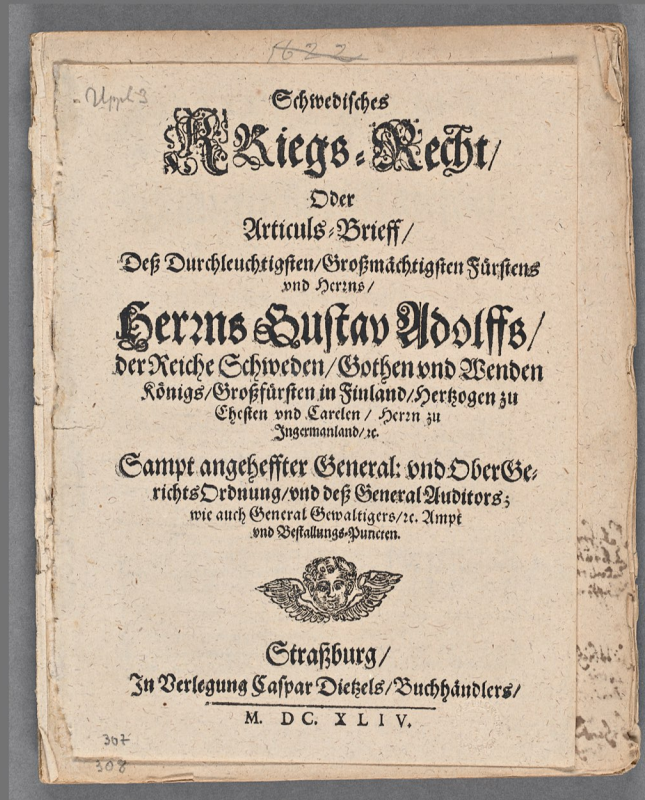


Schwedisches Kriegs-Recht, oder Articuls-Brieff, ...



SOT // F1700 / 3387

Tillkomstår 1644

Digitaliserad år 2016



National Library
of Sweden

1622
Uppl 3
Schwedisches

Kriegs-Recht/

Oder

Articuls-Brieff/

Des Durchleuchtigsten/Großmächtigsten Fürstens
und Herrns/

Herrns Gustav Adolffs/
der Reiche Schweden/Gothen und Wenden
Königs/Großfürsten in Finland/Herkogen zu
Ehesten und Carelen / Herrn zu
Ingermanland/ &c.

Sampt angeheffter General: und OberGe-
richts Ordnung/ und des General Auditoris;
wie auch General Gewaltigers/ &c. Ampt
und Bestallungs-Puncten.



Strasßburg/

In Verlegung Gaspar Dieckels/ Buchhändlers/

M. D C. X L I V.

1840

THE
LIBRARY OF THE
MUSEUM OF COMPARATIVE ZOOLOGY
AND ANATOMY
HARVARD UNIVERSITY
CAMBRIDGE, MASS.

THE
LIBRARY OF THE
MUSEUM OF COMPARATIVE ZOOLOGY
AND ANATOMY
HARVARD UNIVERSITY
CAMBRIDGE, MASS.

THE
LIBRARY OF THE
MUSEUM OF COMPARATIVE ZOOLOGY
AND ANATOMY
HARVARD UNIVERSITY
CAMBRIDGE, MASS.





Königlicher Majestat zu Schweden Kriegs Ar- ticuls Brieff.

Wir Gustav Adolph von Gottes Gnaden/ der Reiche Schweden/ Gothen vnd Wendden König/ Großfürst in Finnland/ Herzog zu Chestten vñ Carelen/ Herz zu Ingermanland/ etc. Thun hiemit jedermänniglichen kund vnd zu wissen/ Nach dem bißhero die Kriegs Disciplin vnd Ordnung / welche in Vnsrem Königreich bey Vnsrem Kriegsvolck eyngeführt vnnd gebräuchlichen gewesen / in Abfall gerathen / vnnd dagegen allerhand Vnordnung / Vngehorsam vnd Widersetzigkeit bey den Soldaten erwachsen: Dahero dann zum öfftern mercklicher Schade vnd grosse Niederlage zu des Vaterlands cufferstem Verderben sich ereignet / vnd aber Wir reifflich erzwogen/ daß des Reichs Beschützung vnd Wolffahrt (nächst Gott) auff ein mit guten vnd tüchtigen Soldaten / wolbestelltes Regiment vnd verfaßter Kriegs Ordnung bestehe.

Daß Wir darnach getrachtet vnd Vns beflissen / wie Ehr / Tugend vnd Dapfferkeit in der Kriegsteure Gemüthe vnd Herzen gepflanzet / vnd dargegen Vntrugend / Zaghaftigkeit / vnd allerhand Widersetzungen / auch alles Vnheil / theils durch gültliche Mittel / theils durch ernstes Einsehen vnd Straffe abgeschaffer / vnd ein jeglicher insonderheit zu gebührendem Gehorsam / vnd rechtem Gebrauch vnd Übung seiner Waffen / auch alle deme was das Kriegswesen immer erfordern kan vnd mag / gewehnet / vnd im Fall der Noth desto freymüthiger erfunden werden / vnd damit ein jeder bey Zeiten vor seinem Vnglück gewarner werde / auch da einer seiner Verbrechen nach zustraffen / sich nicht mit der Vnwissenheit zubeheffen haben möge:

(2) ij So

So haben Wir die vorigen Kriegs- Articul nicht allein mit Fleiß übersehen / vnd was zum dienlichsten vnd bequemlichsten zu seyn / erachtet / darauff nehmen / Sondern auch was sonst dem Kriegs Regiment fernere am nützlichsten vnd beständigsten in Erfahrung gebracht werden können / zusammen ziehen / vnd in folgende Articulen verassen lassen:

Wollen hierauff vnd gebieten / daß Sie von allem Unserm Kriegs- volck / Reutern vnd Soldaten / In oder Außländischen / so zu Unsern vnd der Cron Schweden Diensten gebraucht werden / vnd darauff geschworen / wol in acht genommen / mit Fleiß observirt / auch denenselben in allen vnd jeden Puncten vnd Clausülen vnderhänigst vnd gehorsambst nachgelebet / in den sämpftlichen Kriegs- Berichten vnd Urtheiln / zu jederzeit ihre beständige Rechtskratte haben / vnd mit der Execution hiernach mit Ernst verfahren werden soll.

Titulus I.

Vonder Gottesforcht / vnd dem heiligen Wort Gottes.

ARTICVLVS I.

Dennach alles Glück / Gedenyen vnd Wolsfahrt von Gott dem Allmächtigen / als dem rechten Brunnquell alles guten herrührer / vnd Er allein vor allen vnd jeden wahren Christen angeruffen / vnd wie Er sich in seinem H. Wort geoffenbahret hat / geehret werden soll / so muß solches zu fördriff in allem Thun vnd Vornehmen zu jederzeit wol in acht genommen werden / vnd dagegen alle Abgötterey gänzlich verbotten seyn: Dergestalt / daß nun vnd hinfüro kein falscher Anbäter / Abgötter / Zäuberer / oder Waffenbeschwörer in Unserm Läger / Garnisonen vnd Quartiren vnder Unserm Kriegsvolcke gelitten: Sondern da einer herrerren würde / welcher Abgötterey / oder falsche vnd dem Wort Gottes zu wider erdachte Handlung treibet / die Waffen vnd Wehren beschwörer / mit Zäuberer vnd so thanen vnchristlichen Wercke vnd Fürnehmung umgehet / auch auff vorbeschehene Warnung vnd Vnderweisung nicht daron absehen / oder sich dessen enthalten wolte / mit deme soll nach Göttlichen vnd Schwedischen Rechten procedirt / vnd da wegen der Execution etwas Bedenkliches vorfallen würde / er des Lagers verwiesen werden.

ARTI-

Göttlich // Levit. 24. 13. r. 1. Exod. 22. 18. Mich. 5. 12.

Schwed. Reichs-Verord. d. d. 1695. d. 25. Junij. v. d. r. d. d. 1617. art. 10.

Ab
Cogan
dicio

Kriegs Articul-Brieff.

ARTICVLVS II.

Welcher Reutter oder Soldat Gottes Wort / es geschehe auff was Maß oder Weis / bey dem Trunck / oder mit nüchtern Munde / verachtet / dar von lästertlich vnd spöttisch reder / vnd dessen mit zweyer Zeugen überwiesen würde / der soll ohn alle Gnade / am Leben gestrafft werden.

*In dem Wort Gottes
keine Verachtung
sondern; alle Ehre
Gnade an Leben
und Wohlstand.*

ARTICVLVS III.

Macher jemand ein Affenspiel oder Stockerey von dem Gottesdienste / wie auch von den hochheiligen Sacramenten / vnd würde darüber betreten / der soll für das Consistorium Ecclesiasticum oder Geistliche Kriegs-Be-richt gestellet / vnd da die Herren Consistoriales befinden vnd erkennen wer- den / daß es hönische vnd spöttische Wort / so mit Göttlicher Verachtung vnd Blasphemien vermängert gewesen / Soll der Schuldige nach ihrem Ju- dicio vnd Gutachten zum Schwerdt verurtheilet / vnd darauff die Execu-
Nota tion ohn alle Gnade an ihme vollstreckt werden.

*Nota
Coram
Iudicio
Ecclesiastico.*

*Affenspiel von
im Gottesdienste
Blasphemien in
Dreym.*

ARTICVLVS IV.

Da aber des Spötters Wort keine Lästerung / vnd nur auß vnbedacht vnd leichtfertigkeit hergestossen wäre / geschichts zum ersten vnd andernmal / soll er vierzehn Tag lang in die Eysen geschlagen / vnd dem Hospital oder Infern bresthafter Soldaten vnder unserer Armee zur Vnderhaltung / einen halben Monat Sold zur Buße geben / zum drittenmal aber soll er archibuscirt werden.

ARTICVLVS V.

Alle Mißbräuch des H. Namens Gottes / es sey mit Fluchen / Schwö- ren / Lügen vnd Trügen / soll gänzlich verbotten seyn / da aber einer ergrif- fen / vnd daß ers auß vber eilender Hastigkeit oder Amptzorn gethan / vber- zeuger würde / der soll nach Gelegenheit vnd Würde seines Stands vnd Ampts / etwas zur Buße in der Armen Büchsen geben / oder auch / wann der Gottesdienst gehalten würde / in sein Regiments Gegenwart gepfan- det werden.

ARTICVLVS VI.

Da fern aber einer leichtfertiger Weise / vnd auß Vorsatz / oder bey dem Trunck / den Namen Gottes schändlich mißbrauche / der soll nicht allein einen halben Monat Sold dem Hospital oder kranken Soldaten zur Buße verfallen seyn / sondern auch dem lieben Gott bey dem nechsten Gebett / vnd so lang dasselbig wehret / ein öffentliche Abbit-
im Ring kniend thun.

(A) iij

Titu-

Titulus II.

Vom Gottesdienst vnd Predigten.

ARTICVLVS VII.

Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Kriegsleute Herzen einwurkeln möge/ So wollen vnd verordnen Wir hiemit/ daß von allem Kriegsvolck täglich des Gottesdienstes mit Singen vnd Betten / Morgens vnd Abends im Läger abgewartet/ wie dann auch allezeit zuvorn ein Zeichen von des Feld Marschallen / oder des Lagers Commandeurs Trompetern/ so wol im Anfang/ als am Ende des Gottesdienstes gegeben / vnd darauff alsbalden von allen Keutter Trompetern/ vnd der Knecht Trommelschlägern geantworte / auch von allen Priestern der Gottesdienst zugleich gehalten werden soll.

ARTICVLVS VIII.

Welcher Priester den Gottesdienst ohne genugsame vnd erhebliche auch beweisliche Ursachen vnd Ehehafte versäumet / der soll jedesmahl einen halben Monat Sold dem Hospital/ oder trancken vnd beschädigten Soldaten zu ders Curierung / zur Busse versallen seyn.

ARTICVLVS IX.

Welcher Soldat sich nicht zum Gottesdienst einstellt / der soll zum ersten vnd andernmahl von seinem Rottemeister darumb gepfändet / zum drittenmahl aber / da er dessen nicht genugsam erhebliche vnd rechtmässige Ehehafte zu bescheinen/ mit dem Halsseisen Tag vnd Nacht gestrafft werden.

ARTICVLVS X.

Welcher Priester zu der Zeit / wann er den Gottesdienst halten soll/ truncken befunden wird/ der soll zum ersten vnd andernmahl von des Felds Consistorij verordneter darumb einen starcken Verweiss empfangen / vnd zur Mässigkeit ermahnt/ zum drittenmahl aber vom Läger relegirt werden.

ARTICVLVS XI.

Auff alle gewöhnliche Feyertage/ wie auch die Sonntag / vnd dann da sichs leyden will/ auch nicht vnumgängliche Verhinderung/ so wol andere heylige Tag mit einfallen/ sol in der Wochen einmahl geprediget/ vnd solches nicht allein gleich den andern Gottesdiensten mit dem Trompetenschall vnd Trommelschlag verkündiget / sondern auch die Säumigen / es sey Priester oder

oder Soldat/ ebenmäßig/wann sie ihrer Absenzhalber nicht genugsame vnd gegründere Ursachen anzuzeigen wissen/ gestrafft werden.

ARTICVLVS XII.

Alle Marcketenner vnd Schencken/ wann zur Predigt ein Zeichen gegeben worden/ sollen ihre Buden alsobald schliessen/ vnd vnder wehrendem Gottesdienst nicht das geringste/ es sey Wein/ Bier/ Brandenwein oder andere Sachen/ wie die Namen haben mögen/ kauffen oder verkauffen/ welcher hierüber ergriffen wird/ dessen Wahren vnd Güter sollen nit allein halb dem General Gewaltiger/ vnd die andere helffe dem Hospital oder den Nothleydenden francken vnd schwachen Soldaten zum behueff verfallen seyn/ Sondern er soll auch noch darzu einen Tag mit dem Halsseynen gestrafft werden.

ARTICVLVS XIII.

Alles lüppiges Leben/ wie auch Collationen vnd Gastereyen sollen vnder den Predigten eingestellt/ Im gegenfall aber/ da einer betretten würde/ soll er vber die droben bey dem 9. Articul ernante Straff/ so er ein gemeiner Soldat/ zwey Kunststücke/ da er aber ein Befehlichshaber were/ nach gelegenheit/ auff ehrlicher Biderleute Erkännuß auff ein gewisses dem Hospital oder armen Soldaten zur Buß zu geben gestrafft werden.

ARTICVLVS XIV.

Wann vber alle vorgemelte Sachen sonst niemand klaget/ sollen die Priester selbst Ankläger seyn/ vnd die Delinquenten vor ihren Obersten vnd Rittmeister/ da es aber sie selbst/ oder die jenigen betreffe/ welche keinem Obersten oder Rittmeister vnderworfen seyn/ sollen sie die Schuldige vor dem Feld Marschallen oder des Klägers Commandeur verklagen. Die dann vmb dergleichen Verbrechen/ Beflagte vnd Schuldig befundene zur Straff zu ziehen/ verpflichtet seyn sollen.

Titulus III.

Vom Veruff vnd Ampt der Feldprediger.

ARTICVLVS XV.

Alle Feldprediger/ so sich bey Unser Armée auffhalten/ sollen von den Bischöffen ordiniret/ vnd den Regimentern zugeordnet/ auch ausser den herten von den Obersten vnd Rittmeistern nichts vorgenommen werden.

ARTI-

ARTICVLVS XVI.

Vnd damit nun alle Capituls-Sachen / nicht weniger im Felde als sonsten ordentlich weise erkant / vnd darüber geurtheilet werden mögen: So verordnen Wir hiermit in Unserer Armée ein Consistorium Ecclesiasticum, darinnen Unser ältester Hoff- vnd Feldprediger / Präsident / die Regiments- vnd Reutter Prediger aber seine Assessores ordinarij seyn sollen / Inmassen Wir ihnen auch alle Capituls-Sachen zu tractiren / zu schliessen / vnd dieselbige nach Böttlichen Rechten / vnd Christlich Evangelischen Ordnungen zuverabscheiden / Krafft dieses Plenipotenz vnnnd Vollmacht gegeben vnd auffgetragen haben wollen / Mit diesem Anhang vnd Befehlich / daß all dasjenige / was sie dergestalt verabhandlen vnd erkennen werden / vor kräftig vnd so gültig / als wann es in ordinario Consistorio geschehen were / gehalten werden solle.

ARTICVLVS XVII.

Kein Capitain oder Hauptmann soll Macht haben / ohne der Consistorialen vnd dessen Obersten Wissen vnnnd Willen / einen Prediger anzunehmen / vielweniger abjudancken / am allerwenigsten aber seines Ampts zu entsetzen.

ARTICVLVS XVIII.

Würde aber ein Prediger in seiner Lehr vnd Leben / gott- vnd ruchslos / auch ärgerlichen Wandels erfinden / vnd bey dem Consistorio durch den Obersten vnd Rittmeister selbst / oder einem andern dessenwegen verklaget / vnd daß sich in Warheit also verhält / von ermeltem Consistorio erkündiget / vnd erkant sey / Derselbe soll alsdann / nach gelegenheit vnd der Sachen beschaffenheit seines priesterlichen Ampts vnd Dienstis entsetzt werden.

ARTICVLVS XIX.

Da aber der Oberste oder Rittmeister entweder auß Versäumnus / oder vmb Gunst willen zu klagen / bedecken trüge / So soll es durch den geschehen / welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel vnd Verbrechen berretten; Würde aber solches auch verbleiben / vnd das ärgernus also kundbar seyn / So soll das Consistorium denselben vor sich citiren / vnd der Präsident einen andern Priester verordnen / der ihn anklaget / vnd das Recht verfolget / Damit also alle ärgernus / so viel immer möglich / verhütet vnd abgeschaffet / Dagegen aber das gemeine Kriegsvolck durch der Priester gute Exempel in Lehr vnd Leben / zur erbaren Gottesforcht angereizet / vnd gebessert werden mögen.

Titulus IV.

Von Ihr Kön. Mayt. Respect / auch dero Hohen
vnd Nider-Officirern| Autorität vnd Commando, vnd der
Soldaten gebührenden aller vnderthänigsten Gehor-
sam/so sie dero selben/ vnd denen respectivè
zu leisten schuldig seyn.

ARTICVLVS XX.

Damit nun sonst in einem vnd dem andern/das gan-
ze Kriegs Regiment auff eine rechte Weiß vnd Maß mit Gebirten
vnd Verbieren / gehorsamen / auch warnach sich ein jeder Offi-
cer vnd Soldat eigenslich zu richten/wol fundirt seyn mögen ; So sollen vor
allen Dingen/ vnd als dem Haupte/ die Hohen vnd andere Officirer/Reu-
ter vnd Knechte/ auch ins gemein alle vnd jede/so in Unsern Diensten/vnd
sich bey der Armée auffhalten / getrew / hold / gehorsam vnd gewertig seyn/
Uns respectiren vnd ehren / auch Unsern vnd der Armée Ruh vnd Wol-
fabrt befördern / Dagegen aber allen Schaden vnd Nachtheil vorkommen/
verhüten / vnd da sie etwas widriges vnd schädliches vermercken/ solches
nicht verhalten / sondern also fortan ansagen.

ARTICVLVS XXI.

Nächst diesem sollen auch alle Officirer vnd Soldaten Unserm Feld-
Marschallen / oder dem jenigen / welchen Wir an seine statt zum Feldhern
verordnen werden/ als Unsern Gesandten/ vnd der Unser Person / wann
Wir nicht zur stelle seind/ repræsentiets/ ehren / veneriren / vnd demselben/
so lang er in Unsern Diensten ist/ zehorsam seyn/ si.h auch demselben in ket-
terley wege widersetzen.

ARTICVLVS XXII.

Da sich aber jemand vnderstehen würde / denselben mit spöttlichen
Worten/so nicht die Ehre betreffen/sondern ihme sonst zur Verkleinerung
gereicheren/anzurasten / der soll mit Abbitte vor dem KriegsGerichte / oder
auch wol mit Gefängnuß vnd anderer Arbitrarstraff/nach beschaffenheit der
Worte vnd Stands Person/ beleyet vnd gestrafft werden.

ARTICVLVS XXIII.

Würde sichs aber zutragen / daß einer Unsern Feld Marschallen an
(B) Ehr

Ehr vnd Redligkeit angreifen / oder mit gewapneter Hand sich im Zorn ihme widersehen solte / köndte auch dessen genugsam vberführet vnd vberzeuget werden / er habe ihm gleich am Leib Schaden zugefüget oder nicht / der soll andern zum Abscheu / am Leben vnnachlässig gestrafft werden.

ARTICVLVS XXIV.

Würde auch einer nur mit der Hand nach ihme schlagen / er ersuche ihn damit oder nicht / der soll dieselbe verwircket vnd verloren haben.

ARTICVLVS XXV.

Dergleichen Gehorsam vnd Ehre / wie von dem Feld Marschallen gedacht / soll auch dem Feldhern / Generalen vnd andern Hohen Officirern / so wol dem Musterhern / oder des Lagers Commandeuren geleistet / vnd welche darwider handeln / auch sich mit Worten vnd Wercken widersezig erzeigen / mit ebenmäßiger Straffe beleet werden.

ARTICVLVS XXVI.

Da sich auch einer / er sey auch wer er wolle / Feind oder Freund / Unser oder Unsers Feld Marschallens oder Gouverneurs Schuss Brieffs vnd Salva Guardi gebrauchte / so soll derselbe Brieff in gebürlichem Respect gehalten / vnd da darwider von Unsern Officirern oder Soldaten etwas Gewaltthädiges verübet würde / der ungehorsame Verächter desselbigen an Leib vnd Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS XXVII.

Nicht weniger Respect vnd Gehorsam sollen auch in Regimentern die Obersten / Oberste Leutenanten / Obriste Wachmeister vnd Major / Rittmeistere / Capitain / Quartiermeistere / Fendriche / vnd Leutenante / bey ihren Keutern vnd Knechten haben / die darwider handeln / gleichmäßiger Straffen / wie oben wegen des Feld Marschalls angezeigt / davon tragen.

ARTICVLVS XXVIII.

Würde sichs aber begeben / das Hohe vnd andere Officirer ihrem vnderhabendem Volck etwas Commandiren / so Unsere Dienste vnd ihre Ämpter nit angiengen / so soll es auff solchen fall vor die Regiments Raths Räte gebracht / vnd deren Abstraffung / der Sachen beschaffenheit nach erkant / auch gebührender massen erequirt werden.

ARTICVLVS XXIX.

Mit den Vnder Officirern / als Feldweibel / Sergenten / Führern / Fürttern / Rüstmeistern / Corporaln vnd Kottmeistern / soll es also gehalten werden / welche Keuter vnd Knechte dieselben schmähen / sich ihres Amptes Commando entgegen sehen / vnd sie mit der Faust zu schlagen bedrawen / auch

auch dessen genugsam vberwiesen weren / die sollen die Häusle verlieren / vnd auß dem Läger verjagt / Geschicht es aber im Felde / wann man gegen dem Feind zeucht / oder in einem festen Läger / so mit der Wacht besetzt ist / am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS XXX.

Da nun ein solcher Officier im Läger oder Felde verwundet würde / soll der Thäter archibustiren / in Guarnisonen vnd Stätten aber / da ein jeder in seinem Quartier ist / oder sie auch wol zusammen gehen / soll es vor des Regiments Recht gebracht / vnd nach eingenommener der Sachen beschaffenheit / willkürlich darüber erkandt werden.

ARTICVLVS XXXI.

Gleich wie nun ein jeder / es sey Officier / Reuter oder Soldat / seines Commandirers Gebott vnd Verbott / so Amptshalber / vnd zu Bnsern vnd der Crone besten geschicht / zugehorsamen schuldig: Also sollen sie auch allen von Trompetern / insonderheit öffentlich außgeblasenen / vnd den Frommenschlagern umbgeschlagenen Verbotten vnd Anordnungen gehorsamlich / vnd bey Vermeydung der darinnen außgeruckten vnd angefügten Straffen nachleben.

ARTICVLVS XXXII.

Welcher Officier / Reuter oder Fußknecht / wider Verbott / wann dasselbe durch das Umbgeschlagen vnd außblasen / oder sonst öffentlich promulgirer worden / etwas kauffet oder verkauffet / deme sollen seine Güter confiscirer / der aber / so kaufft / seines Geldes verlustiger seyn / vnd gleichwol mit der Pœn / so im Verbott begriffen / belegt werden. Vorauff vnder anderen der General Gewaltiger gute Achtung zu geben / vnd die Verbrecher zu gebührender Straff zu ziehen wissen wird.

Titulus V.

Vom Frevel vnd Entblösung des Degens.

ARTICVLVS XXXIII.

Welcher Reuter vnd Fußknecht in des Feld Marschalls oder Feldherrns Gegenwart / es sey wo es wolle / oder auch in Befassung vnd desselben Abwesenheit / seinen Degen entblösset / der Meinung / damit Schaden zuthun / der soll die Hand verloren haben.

(B) ij

ARTI-

ARTICVLVS XXXIV.

Geschicht es aber sonsten von einem in zornigem Muth/ vnd im Felde vnder stiegenderm Fähnlein in der Schlacht oder Zugordnung/ der soll archibufirt / zu der Zeit aber da Krieges vnd Regiments Recht im Feldlager vnd Guarnisonen gehalten würde/ nach gelegenheit der Sachen Umstände / am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS XXXV.

Vnd ins gemein / welcher Officier / Reuter vnd Fußneht in Bestungen oder Lägern sein Gewehr nicht zu seiner Noth vnd Begegnwehr/ sondern vielmehr zu Offendirung außzeucht / entblöset vnd zuckert / auch dessen genugsam vberführet würde / der soll mit vnnachlässiger Leibs vnd Lebensstraff belegt werden. Welcher aber bey Nacht vnd bey besetzter Wacht/ viel in die Strein hawen/ vnd auff freyer Strassen tumultuiren wird/ der soll mit dem Sassenlauffen gestrafft werden.

Titulus VI.

Von allerhand Soldaten Arbeit.

ARTICVLVS XXXVI.

Ferner sol sich kein Soldat zu gut achten/ oder sich weigern/ dasjenige/ was ihme wegen Vnsers vnd Vnser Armée Muthen/ entweder mit Arbeiten / in Bestungen vnd Lägern / oder sonsten in andere Weg/ wie das auch seyn mag/ anbefohlen wird/ fleissig zuverrichten/ welcher aber vorseklich vnd muthwillig darwider handelt/ der sol am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS XXXVII.

Die Wall- vnd Bestungs Gebäude / oder was sonsten im Lager zu arbeiten nöthig/ sollen die Befehlshaber mit allem Ernst fortreiben/ vnd die Soldaten darzu fleissig erfordern vnd anmahnen/ damit keine ver hinderung vnd säumnus verursacht werde. Solte aber durch ihre Nachlässigkeit ein Schaden entstehen/ so sollen sie vors KriegsRecht gestellet/ vnd nach Befindung die verdiente Straff vber sie schleunig ergehen vnd vollzogen werden.

ARTICVLVS XXXVIII.

Da aber ein Soldat dergleichen Arbeit / wie angedeutet / auff beschehenes Commando ver säumen/ vnd nicht zu rechter Zeit darzu an bestimbren Dri sich einstellen würde / der soll mit dem hülkern Pferde / oder Eysen gestrafft/

strafft / oder auch wol nach gelegenheit eine Zeitlang in dem Gefängnuß mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

ARTICVLVS XXXIX.

Schwere/harte/ vnd vnerrätliche Sclaven Arbeit/ so den Soldaten von ihren Obristen/Capitain/ vnd auch Vnder Officiern zu ihrem der Obristen Privat Nutz vnd Bestem angemuthet werden solte/soll gänzlich verboten seyn / vnd die solches practiciren / vnd dardurch Vns oder der Armée Schaden zu ziehen / zu des Kriegs Rechten Urtheil vnd Abstraffung gestellet/ die leichtere Arbeit aber/ als Handreichen vnd dergleichen so an die Soldaten begeret würde/vnd ohne grosse Beschwerde vnd Mühe geschehen können/ mögen wol zugelassen werden/ vnd seind die Soldaten solche auff Erforderung zu leisten/ schuldig.

Titulus VII.

Von Alarm vnd Schildtwacht.

ARTICVLVS XL.

Es soll sich auch keiner vnderstehen im Lager oder Besatzungen Alarm zu machen/oder Musqueten/Pistolen/vnd andere Rohre nach dem Zapffenschlag bey besetzter Wacht abzuschossen/wann es die hohe Nothdurfft nicht erfordert / oder ihme in specie befohlen worden/ wer darwider handelt/soll am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS XLI.

Wann zur Wacht umbgeblasen vnd umbgeschlagen/ oder sonst genugsamb angedeutet worden / selbiger aber von den Soldaten versäumer/ sollen die abwesende Versäumer mit dem hülsen Pferde oder Eysen / mit Wasser vnd Brod gespeiset/nach der Sachen beschaffenheit gestrafft werden.

ARTICVLVS XLII.

Es soll kein Ritmeister / Capitain oder Soldat / weder mit Worten noch Wercken gegen dem Obristen Wachmeister/oder der Wacht in ihrem Officio sich ungebührlichen erzeigen/ wer darwider thut / der soll vor Kriegsrecht gestelle/vnd nach der Sachen Beschaffenheit gestrafft werden.

ARTICVLVS XLIII.

Schläffer einer auff der Schildtwacht / es sey in Vestungen oder im Feld / gehet auch wol / zuvor vnd the er abgelöset wird / von derselbigen hinweg/

weg/oder trincket sich darbey so truncken/das er seine Wache nicht bestellen kan/der soll archibufirt werden.

Titulus VIII.

Von Marschen vnd Zug Ordnung.

ARTICVLVS XLIV.

Sobald als umbgeschlagen oder umbgeblasen worden/ vnd man auffrücken will/soll ein jeder Reuter vnd Fußknecht / so zu seinem Fähnlein geschworen/bey demselben sich finden lassen/wer aber solches versäumet/oder ohne Vorwissen vnd Erlaubnuß seines Rittmeisters vnd Capitains zuruck bleibet/der sol mit dem Eisen gestrafft werden.

ARTICVLVS XLV.

Da aber einer vber seine Abwesenheit menteniren wolte/oder auch andern darzu Anlaß vnd Ursach geben thäte/der vnd dieselben sollen das Leben verloren haben.

ARTICVLVS XLVI.

Kein gesunder Soldat soll sich weder im Zug noch im Läger noch in Befakung ligend/ausserhalb oder hinder dem Heerzug ohn richtigen Passedul von seinem Obersten/oder Hohen Officierern vber ein viertel Meilwegs finden lassen vnd verspäten/der drüber gefunden wird / soll mit Gefängnuß belegen: Da er aber vber ein ganze Meilwegs darhinder oder darvon bliebe/soll er am Leben gestrafft werden: Die Wägen aber sollen sampt den Pferden vnd allem dem Gut/so darauff geführt wird/ confiscirt /vnnnd halb Inserm Filco, halb dem Stabe anheimb vnd verfallen seyn.

Titulus IX.

Von Feldflüchtigen.

ARTICVLVS XLVII.

Wird ein geworbener Reuter oder Fußknecht auß Inserm Dienst Feldflüchtig / weicher vnnnd renner auch von seiner Fahne/ also daß er dieselbe nit auffss eusserste / vnd so lang bis sie wider in ihr Gewahrsam kömme / verthädiget/der soll am Leben gestrafft werden/da er aber inmittelst von jemanden verwundet / oder in der Flucht getödtet

stöder wird / soll dem Todtschläger nichts darumb geschehen / sondern schadloß gehalten werden.

ARTICVLVS XLVIII.

Welche Fahnen Reuter oder Regiments Soldaten mit dem Feind zutreffen kommen / vnnd ehe sie die Seiten Wehren nicht mehr gebrauchen können / die Flucht nehmen / sollen vor dem Feld Marschallen vnd OberGerichte derohalben zu Rechte stehen.

ARTICVLVS XLIX.

Würde aber in deme der Mangel bey den Befelchhabern gespüret / sollen dieselben dardurch nicht allein Ehrloß seyn / sondern auch darzu auß dem Läger gejagt werden.

ARTICVLVS L.

Befindet sichs nun / daß die Befelchshaber vnd gemeine Soldaten hierinnen zugleich mißhandelten / so soll es doch wegen der Befelchshabern bey vortiger angedeuter Straffe verbleiben / von den gemeinen Soldaten aber allezeit der zehende nach dem Loß auffgehencft / vnd mit den vbrigen also gebaarer werden / daß dieselben ohne Fahnen zu dienen / außershalb dem Quartier zu ligen / vnd das Läger / da es vnrein / zu säubern vnd zu reinigen gehalten / auch damit biß sie ihre Verbrechen durch Mannliche Thaten genugsam gebüßet / verfahren / wo fern sie aber vor dem General vnd OberGericht beweisen würden / daß ihnen vor ihre Person hierin keine Schuld zuzumessen / auff solchen Fall sollen sie ihrer Dnschuld billich zugenießen haben.

ARTICVLVS LI.

Welcher vor dem Feind zu erst die Flucht nimmet / der mag / wann er ergriffen / vnangeklaget todt geschlagen / da er aber entkompt / zum Schelmen verurtheilet / darvor öffentlich außgeruffen / vnd angeschlagen / auch Vogelfrey gemacht werden.

ARTICVLVS LII.

Wann ganze Regimente vnd Fahnen gar Feldflüchtig vnd abtrünnig werden / sollen dieselben in sechs Wochen / drey mal nach einander für Recht peremptoriè citiret / vnd ihnen sicher Geleyd ab vnd zu ziehen / verstatet werden: Befindere sichs nun / als dann / daß sie wider Eynd vnd Pflichte gehandelt / so soll der Eyndlose / er komme gleich zur Stelle oder nicht / zum Schelmen verurtheilet vnd Vogelfrey gemacht / den andern aber / so sich für Gerichte eingestellet vnd verantwortet haben / das Geleyde vnverbrüchlich gehalten / vnd auff freyen Füßen loß gelassen werden.

Titulus

Titulus X.
Vom Stürmen.

ARTICVLVS LIII.

Welchen Befehlichhabere vnnnd gemeine Soldaten / wann Bestungen oder Schanzen gestürmet werden / abe / ehe vnd zuvor sie ihre Seiten Wehren gebraucht / oder mit dem Feinde ein Treffen gethan / vnnnd von demselbigen niedergelegt worden / So sollen sie vor Gericht gesteller / von demselbigen die gelegenheit des Stürmens erkündiget vnd geachtet / vnd darauff nach befindung / das Urtheil geschärfet / oder auch wol gelindert werden.

ARTICVLVS LIV.

Ebenermassen soll es auch mit denen Fahnen / welche Feldschanzen / Barrien / vnd Reduten verlassen / gehalten werden / es were dann / daß ein jeder drey Stürm aufgestanden / vnnnd keine Entzägung bekommen / auch Todesgefahr fürhanden gewesen.

Titulus XI.
Von Capitulation vnd Accord mit dem Feind.

ARTICVLVS LV.

Welches Regiment oder Fahnen ohne Unsere oder des Feld Marschals Vorbewußt vnd Befehlich / mit dem Feind in einen Tractat oder Handel sich einlasset / vnd die Befehlichhaber daran schuldig seyn / so sollen dieselben an Ehr vnd Gut / so auch am Leben gestrafft / Von den gemeinen Soldaten aber / allezeit der zehende nach dem Loß geheneß / vnd mit den andern procedirt werden / wie droben bey dem 49. Articul angedeutet worden / es köndten sich dann etliche genugsam entschuldigen / daß sie sich dessen nicht theilhaftig gemacht / sondern mit Ernst darwider geredet / Auff solchen Fall werden sie billich Schadlos gehalten / vnd hätten es zu genießen / wann etwan Gelegenheit zu dero Beförderung vorkommen würde.

ARTICVLVS LVI.

Da aber ein solcher Mißthäter nicht zu erlangen / noch zur Stelle gebracht were / der soll gleich einem Feldflüchtigen gestrafft / vnd seine Güter confisciret werden.

Titulus XII.

Von Auffgebung der Bestungen.

ARTICVLVS LVII.

WAnn eine Bestung dem Feinde auffser hoher Noth auffgegeben würde / so sollen die Subernatorn vnd Befehlshaber derselben / am Leben gestrafft werden. Die gemeinen Soldaten aber ohne Fahnen auffser dem Läger dienen / vnd dasselbige reinigen / biß daß sie ihre Verbrechung mit Männlichen Thaten ergänzet haben.

ARTICVLVS LVIII.

Da aber das gemeine Kriegsvolck / die Subernatorn / Bestungen auffzugeben zwingen thut / so sollen alle die einen Befellich bedienet / ungleich am Leben gestrafft / von den andern aber / so in solchem Zwang mit eingewilliget / allezeit der zehende Mann nach dem Loß auffgehungen / vnd die vbrigen mit der Straff / so den Feldflüchtigen angesetzt / beleyet werden.

ARTICVLVS LIX.

Vnd damit die Ursachen / zu welcher Zeit vnd Gelegenheit / ein Befellichhaber vnd Soldat / eine Bestung vnd ehe nicht auffzugeben / vor entschuldiget gehalten werden solle / hierbey exprimir vnd kundt gemacht werden / So muß zu erst vnd für allen Dingen die eufferste Hungers Noth / also daß nit das geringste mehr vbrig / davon ein Mensch zuleben vermöchte / für Augen gestellt vnd erwiesen werden. Zum andern soll demonstrirt werden / daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt / vnnnd sie Wehrloß gemacht worden. Vnd dann zum dritten / wann gewiß nichts anders zu vermuthen gewesen / als daß die Bestung gleichwol in kurzer Zeit dem Feinde / mit deß ganzen Kriegsvolcks Erlegung vnnnd Abgang in die Hände gerathen müssen.

Als dann vnd wann solche Ursachen von dem Feld Marschallen / oder von dem an seine statt Verordneten zusampft den Beystigern wol examinirt / mit fleiß erwogen / vnd warhafftig also befunden worden. So sollen die Befellichhabere vnd Soldaten dessen zugentessen haben / vnd darauff loß gesprochen /

(E)

sprechen /

prochen/ vnd Schadlos erkandt werden / Im widrigen aber bey der ange-
deuteten Straff gänzlich verbleiben.

Titulus XIII.

Von Verrähteren vnd mit dem Feind gepflo- gener Gemein: vnd Rundschaftt.

ARTICVLVS LX.

Welcher Befelchshaber vnd Soldat dem Feinde einige
Rundschaftt/ Zeichen oder Andeutung/ es sey auff was Maß vnd
Weise es wolle/ gibet / oder mit demselben ohne Vnser des Feld-
Marschallens oder Gubernatorn Vorbewust vnd Befelch im Feld Spra-
che hält/ auch wol mit ihme Brieff vnd Botschaftt wechselt/ der soll vnnach-
lässig am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS LXI.

Da auch ein Befelchshaber/ Soldat oder jemand anders/ dem Fein-
de die Losung offenbaret/ soll in gleichem am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS LXII.

Wie dann auch zu dem Ende in Vnser Armée kein Roth/ als von des
Feindes Farb vnd Liberer Feldzeichen / von den Officierern vnd Soldaten
gerragen oder gebraucht werden soll.

ARTICVLVS LXIII.

Welcher Soldat zu dem Feind gar vberlaufft/ dessen Namen soll an
Galgen geschlagen/ vnd da er erwischer/ am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS XLIV.

Wann die Befelchshaber vnd Soldaten ohne Rittmeisters vnd Captai-
nais Vorbewust vnd Verordnung ein verdächtige Zusammenkunft hal-
ten/ darumb sollen die Officierer am Leben/ die andern aber gleich denen/ wel-
che eine Vestung aufgeben helffen / ohne Ansehen gestrafft werden : Dabey
dann auch dieses wol in acht zunehmen/ daß kein Rittmeister noch Capitain
einige Zusammenkunft/ es geschehe auch gleich vnder was Praetext es wolle/
verstattet solle/ er wäre dann gemeint zur Sache selber zu antworten.

Titulus XIV.

Von Neutery vnd Galgen oder Rauffen.

ARTI-

ARTICVLVS LXV.

Welche Regimenter oder Fahnen zu meutenieren anfangen / dessen Anstifter soll erkündiget / vnd nicht allein Er vor seine Person / sondern auch alle die ihm beygepflichtet vnd geholfen / am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS LXVI.

Mit gleicher Pön sollen auch die vnder den Regimentern vnd Fahnen beleyet werden / welche / wann die Reye an sie kommet / daß man mit dem Feinde treffen / oder auch stürmen soll / nicht fort wollen / sondern entweder Muthwillig- Harnneckig- vnd Widersetzigkeit / oder auch auß Furcht vñnd Schröcken stille stehen / oder wol gar die Flucht nehmen.

ARTICVLVS LXVII.

Im Läger / Stätten vnd Bestungen soll kein Rauffen oder Balgen verstatet vnd zugelassen: Sondern da einiger Zwiespalt vnder den Soldaten vorfället / durch des Regiments-Gerichte entschieden werden. Der so den andern zum Balgen auffordert / mag alsbalden vor Recht gestellet / vnd entweder zur Straffe condemnirt / oder nach gelegenheit der Sachen Umstände absolviret werden: Lieffen aber Capitain / Leutenant vnd Corporalen solches zu / vñnd verhindernen es nicht mit allem Ernste / die sollen von ihren Aemptern abgesetzt / vnd ihnen auffs newe vor gemeine Soldaten zu dienen aufferlegt werden / auch da Schaden darauff erfolget / nebenst den Verbrechern vor dem Regiments-Gerichte darvor antworten / vñnd dessen Entschaid erwarten.

ARTICVLVS LXVIII.

Trüge sich zu / daß auch ein Befelchshaber oder Soldat mit dem andern in Zanck vnd Hadder gerieth / vnd entweder seine Nation oder andere umb Hülff anruffte / der soll am Leben / die Mithelffer aber / gleich den Meutmachern / wie droben vermeldet / gestrafft werden.

Titulus XV.

Von Nothzucht vnd Hurerey.

ARTICVLVS LXIX.

Welcher einige Weibsperson alt oder jung nothzüchtiget / suprieret oder schändet / oder auch mit gewaltsamen Streichen vnd

(E) ij Schlä

Schlägen überfäller vnd nochdrenget/ es sey in Freunds oder Feinds Landen/
vnd dessen überwiesen würde/ der sol am Leben vnnachlässig gestrafft werden.

ARTICVLVS LXX.

Keine Huren sollen im Läger oder Guarnisonen geduldet werden/ da
aber einer wäre/ der die seinige bey sich zu halten gemeynet/ der soll sie ihme
ehrlich erawen lassen/ wie dann sonstem einem jedern frey stehen soll/ sein
ehrlich Weib bey sich zu haben.

Titulus XVI.

Von Quartieren vnd Läger.

ARTICVLVS LXXI.

In jeder Befelchhaber oder Soldat/ soll sich an dem
Quartier/ es sey im Läger oder Guarnison/ so ihme von dem Quar-
tiermeister verordnet ist/ begnügen lassen/ vnd nicht für sich selbstem
andere Quartier einnehmen/ noch andern/ außserhalb seines Quartiers Sal-
va Guardiam anschreiben oder ertheilen: Würde sich aber einer hierwider
setzen/ der soll gleicher gestalt/ als ein Weutmacher gestrafft werden.

ARTICVLVS LXXII.

Der Soldat/ so seinen Wirth/ Wirthin oder dessen Gesind schläget/
stosset/ vnd muthwill- oder vorsätzlicher weise plaget/ vber die gebür beschweret
vnd vergewaltthätiget/ soll das erstemahl drey Tag lang in Eysen geschlossen/
vnd mit Wasser vnd Brode gespeiset/ zum andernmahl aber/ soll er dem
Wirth oder Wirthin Abbit thun/ auch hierauff mit dem Gassenlauffen
gestrafft werden/ da er aber am Leib Schaden zugefügt/ soll er auff Erkand-
nuß seines Regiments/ Verrichtes/ vnd nach des zugefügten Leibschaden be-
schaffenheit/ entweder mit Verlierung der Hand/ oder andern leiblicher
Straffe belegt werden.

ARTICVLVS LXXIII.

Kein Reuter oder Fußknecht soll zum Läger oder Stätten anderswo
auß vnd eingehen/ als durch die gewöhnliche Pforten vnd Gassen/ bey Leib
vnd Lebens Straff.

Titulus XVII.

Von Verwahrloß, Verseh, vnd Verpfändung der
Wehr vnd Waffen/auch Kraut/Loth/Hacken/Picken/
Schauffeln/vnd anderer Geretschafft.

ARTICVLVS LXXIV.

WAnn ein Soldat sein Wehr vnd Waffen hinweg
wirfft/oder im Felde verlässet/der soll nicht allein mit dem Gassen-
lauffen gestrafft werden / sondern auch hernacher auß dem Lager
ligen/dasselbige reinigen/vnd davon eher nicht befreyer werden/er habe dann
solche Verbrechen durch Mannliche Thaten ergänket.

ARTICVLVS LXXV.

Wird aber ein Reuter vnd Soldat sein Wehr vnd Waffen / auch
Kraut vnd Loth / so wol Hacken/Picken/Schauffeln/vnd andere Geret-
schafft versehen vnd verpfänden/verspielen/verkauffen/oder versaußen / der
soll zum ersten vnd andernmal/durch die Gassen lauffen/da er aber zum drit-
tenmal widerkommet/am Leben gestrafft werden/Inmassen dann auch der
jenige/so angedeutete Sachen an sich Pfandsweiß bringet/käuffet/oder auff
dem Spiel gewinnet/er sey wer er wölle / dergleichen Straff darumb tragen
vnd erleyden soll.

ARTICVLVS LXXVI.

Vber dieses vnd da einer sein Wehr vnd Waffen/ muthwillig verder-
bet/engwey bricht/oder sonst Hacken/Picken/Spaten/wie auch andere Ge-
retschafft vorfeglich verwarloset/oder dieselben auch wol verschmieden lässet/
der soll es verbessern vnd bezahlen/oder an seinem Sold ihme kürzen vnd ab-
rechnen lassen/zur Straff aber mit Wasser vnd Brod auff eine zeitlang/nach
gelegenheit der Sachen gespeiset/oder da es vonnöthen / durch das Kriegs-
Recht vber ihn ein sonderlich Straff. Vrtheil gefället werden.

Titulus XVIII.

Vom Brand/Kraub vnd Diebstal.

ARTICVLVS LXXVII.

KEinem soll sich in frembde Länder vnderstehen / in einer
Stadt oder Dorff/viel weniger in Kirchen/Hospitalen/Schulen
vnd Mühlen/Sewer anzulegen/wie auch Backöfen/oder einig Haus
(C) iii so im

so im Krieg dienstlich seyn kan/niderrissen/ Ingleichen Schmiede/ Pflü-
ge/oder andere Bauren Bereitschaft verderben/Wer darwider handelt / der
soll als ein Mordbrenner am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS LXXVIII.

Deßgleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen/ es sey auch
an welchem Ort oder Gebiet es wolle/one Unsern oder des FeldtMarschal-
lens außdrücklichen special-Befehl/ Gewr einwerffen/welcher darwider thut/
der soll auff jetzgedachtes vnser Feld Marschallens Erkandnuß/so wol wegen
des Schadens Versümmuß vnd Nachtheils/so Unser/des Feld Marschal-
lens vnd des gangen Kriegswesens Vorhaben verhindert/als auch des Vor-
theils vnd Nutzens halben / so der Feind dardurch bekommen/ mit Gefäng-
nuß/oder auch wol nach der Sachen beschaffenheit / an Leib vnnnd Leben ge-
strafft werden.

ARTICVLVS LXXIX.

Kein Officierer/ Reuter vnd Fußknecht soll einigen Menschen / er sey
Unser Vnderthaner oder nicht/ berauben/oder ihme etwas mit Gewalt ab-
nehmen/es sey auff frischer Strassen/im Marchiren/durchs Land oder auch
in Besungen/Stätten/Dörffern vnd Lägern/bey Leib vnd Lebens Straffe.

ARTICVLVS LXXX.

Sonsten wann einer in einem gemeinen Diebstal ergriffen vnd dessen
vberwiesen würde/der soll mit dem Sassenlauffen / oder auch wol nach gele-
genheit der Sachen vmbstände vnd beschaffenheit am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS LXXXI.

Da aber einer in der Feinde Land/ausser Verlaubnuß/ Pferd/ Vieh/
vnd anders/wie das Namen haben mag/rauber vnd stielet/wie auch den je-
nigen etwas abnimmet / so dem Lager vnnnd Stätten allerley Proviand vnd
Wahren zuführen/ja wol dieselbe Wahren hinweg wirffet/ oder sonsten ver-
derbet/der soll vnnachlässlich am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS LXXXII.

Welcher den jenigen/so durch die Wacht passiren/ Holz oder anders
abnimbt/ oder denselben Franckgelt abzwinger / soll nach Erkandnuß des
KriegsRechten gestrafft werden.

Titulus XIX.

Von Eroberung der Stätten/Besungen/Plä-
cken/22.vnd der darinnen befindlichen Beuten.

ARTI-

ARTICVLVS LXXXIII.

Es soll ferner kein Soldat die Kirchen in den Stätten oder Dörffern/wie auch Hospital/Pfrümbden vnd ander dergleichen Gottes. vnd zur Vnderhalt der Armen bestimbte Häuser / Ob schon die Stätte vnd Dörffer allbereit mit stürmender Hand erobert / auffer Verlaubnuß vnd Befehl/plündern oder beraubert: Wer darwider handelt / soll gleich als ein anderer Rauber gestrafft werden. Es were dann Sach/ daß die Befagung/auch die Bürger vnd Bauern sich darein retirirt/vnd grossen Schaden darauß thäten.

ARTICVLVS LXXXIIV.

Da auch gleich dem Feind ins Läger gefallen würde/ soll sich doch keiner des Beuten vnd Raubens gebrauchen / es sene dann gedachter Feind außem Läger oder Feld geschlagen/ihme nachgejaget/vnd derselbe/so lang es zu geschehen möglich/verfolget worden. Alsdann mag er das Theil/so ihme ins Feinds Läger zugerheilt worden/plündern. Sonsten aber/vnd wer sich hierwider eines andern gelüsten läset/der mag ohne einiges bedencken / von seinen Officirern/Witgesellen/oder andern tod/ geschlagen/ Im fall es aber nit geschehen/vnd gleichwol ein Schaden darab erfolgen solte / dennoch am Leben/ereignete sich aber kein schade/mit den Eisen gestrafft/auch mit Wasser vnd Brod ein Monat lang gespeiset werden / vnd die Beute dem Hospital/oder zur Vnderhaltung der nothdürfftigen Soldaten gegeben werden.

ARTICVLVS LXXXV.

Wann eine Vestung/Läger oder Statt/mit stürmender Hand eingenommen wird/ soll keiner plündern vnd Beute machen / oder sich von dem darinn befindlichen Verräncke voll sauffen/ehe vnd zuvor die Vestung gänzlich erobert/die Befagung oder Burger schafft ihre Waffen niedergelegt/vnd der Feind gedämpffet/ auch die Quartier vnder die Soldaten außgerhetlet worden: Wer darwider handelt/soll entweder am Leben/oder auch wol nach der Sachen beschaffenheit / allein mit dem Eisen / wie hier nechst gemeldet/ gestrafft werden.

ARTICVLVS LXXXVI.

Erobert man nun in einer vberwundenen Statt / Schlößern / Flecken vnd Vestungen/oder auch in des Feinds Läger/ Beuten/davon gebüre Uns alles grosses Geschütz / auch desselben zugehörige Munition/ Artug/Loth/ wie auch aller Proviand vnd Victualien / so in allgemeiner Verwahrung vnd Häusern besunden wird/ Vnd soll solches alles ohn einiges Vorwenden

wenden Uns zusehen / folgen vnd bleiben / Auch dieselbe eroberte Städte / Schlöffer / Bestungen / Flecken vnd Leute / wenn sie in Huldigung angenommen / wen feind / weiters nicht beschädiget / viel weniger gebrantischt werden / das vbrige soll den Soldaten / nach Abzug des lebenden Theils / vor die Kranken verbleiben.

ARTICVLVS LXXXVII.

Da vom Feind Gefangene eingebracht worden / soll niemand weder Hohe noch Niedere Officierer / noch die Regiments Profosen / dieselben vber 36. Stund bey sich behalten / Viel weniger ohn Unser Vorwissen vnd Bewilligung loslassen / sondern dem General Gewaltiger / oder in dessen Abwesenheit / seinem Leutenant zu veruahrung vberantworten / es were dann vom Uns oder Unserm Feld Marschallen anders befohlen.

ARTICVLVS LXXXVIII.

Alle Gefangene sollen Uns zuvor präsentirt / vnd zuhanden gestellet werden / seind nun etliche Qualificirte darunder / so Wir zu behalten gesonnen / davon wollen Wir / nach derselben Stand vnd Condition / eine gebürliche Recompens geben. Die andern aber sollen Unsere Soldaten behalten / vnd deren Rantionen / die doch allwege mit Unserem vnnnd des Feld Marschallen Vorbewust vnd Zulassung / bey Vermeidung Leibs vnd Lebensstraff geschehen sollen / genießen.

ARTICVLVS LXXXIX.

So sol auch keiner dem andern seine Gefangene vnd gewonnene Leut / mit Gewalt nehmen / oder sonst entfrembden: Sondern sollen sich des ihrer Irrungen halber / so deswegen ihnen vorlauffen möchten / durch die Obersten vnd derselben Ritmeister erledigen vnd entscheiden lassen. In verweigerung dessen / sollen dem / so Gewalt geschehen / die abgenommene Leut restituirt / vnd der Gewalt verübet hat / darumb gebürlich gestrafft werden.

Titulus XX.

Von der Musterung.

ARTICVLVS XC.

REin Oberster / Ritmeister oder Capitain / soll sich verweigern / sich vnd sein Volck zu mustern / oder dasselbe besehen zu lassen / zu welcher Zeit vnd Stund es von den Musterherren auch begeret / vnd er darzu erfordert wird. Welcher es aber nicht thut / vnd vngesamlich

famlich auffen bleibet/oder sich sonsten darzu nit verstehen will/der sol mit der Straff/welche droben den Neutmachern auffgelegt worden / belegen werden.

ARTICVLVS XCI.

Es soll keiner in der Musterung/oder sonsten kein Knecht/Pferdt/Harnisch oder andere Rüstung/bey andern entlehnen/vnd durch die Musterung bringen/noch einer dem andern leihen/sondern ein jeder soll vor sich selbstn völig vnd nordürfftig versehen vnd gerüstet seyn/auch auff Zug vnd Wachten sich aller derselben Wehren vnd Rüstung/ wie er in der Musterung erschienen/zu gebrauchen/vnd die zu führen schuldig seyn/Vnd da einer oder mehr sich hierüber vergessen würden /so sollen sie ihrer Besoldung beraubet/vnd darumb noch darzu bestrafft werden.

ARTICVLVS XCII.

Welcher Oberster/Rittmeister/oder Capitain/ in der Musterung dem andern Volck leihet/die Kotten damit zu stärken/der sol fürs Kriegs-Reche gestellet/allda zum Schelmen nicht allein verurtheilt/sondern auch hernach das Fähnlein vber ihn zusammen gewickelt/vnd er durch die Seecken Knechte auß dem Läger verwiesen werden.

ARTICVLVS XCIII.

Da auch etliche Soldaten zur Musterung sich nit erben / vnd zum Bezeug bestellen lassen/die sollen zum ersten vnd andernmahl mit dem Gassenlauffen gestraffet / vnnd da sie zum drittenmahl wider kommen / mit dem Schwerdt gerichtet werden.

ARTICVLVS XCIV.

Erwiese sichs aber/das ihr Capitain oder Officirer darumb wissenschafft hätten/ der oder dieselben solle öffentlich von ihren Ämptern abgesetzt werden.

ARTICVLVS XCV.

Welcher Neuter von einem andern Pferd/Sattel/Waffen oder Gewehren entlehnet/vnd damit auff die Musterung zeucht/der hat sich solcher Stücke der gestalt verlustiget gemacht/das der halbe Theil davon seinem Rittmeister/vnd die andere Helfft dem Profosen gänglich zugefallen / Der Verbrecher aber Ehrlos gehalten/vnd auß dem Läger verwiesen werden soll.

ARTICVLVS XCVI.

Werderbet ein Neuter sein Pferd nichtwillig/der Meynung/dardurch nach Hause zu kommen/oder abgedanckt zu werden/der soll zum Schelmen verurtheilt/sein Pferd vnd Zeug missen/vnd des Lagers verwiesen werden.

(D)

ARTI-

ARTICVLVS XCVII.

Alle Reuter vnd Soldaten/sollen von den Musterherren/vnd nicht von den Rittmeistern oder Capitain in die Rollen auff dem Musterplatz aufgeschriben werden / vnd darauff allererst der Sold oder Lehning angehen/ Auch alle andere Rollen darnach gemacht/der einlauffenen Namen auff ein sonderlich Blat gesetzt/vnd bey einem jedern ein Galgen verzeichnet werden.

Titulus XXI.

Vom Abdanken.

ARTICVLVS XCVIII.

Es soll kein Oberster/Rittmeister oder Capitain/viel weniger ein Vnder Officier Macht haben / einigen geworbenen Reuter vnd Soldaten vor sich zuvrlauben / sondern da es von einem vnd dem andern begeret wird/welche auff einer freyen Musterung angenommen worden/vnd ihre Pflicht abgelegt/die sollen hinwiderumb auff einer Musterung von den Musterherren / nach eingenommenen genugsamen beweislichen Ursachen/wann sie nemblich krank oder verlahmet seind/das sie keine nützliche Kriegsdienste mehr thun können/oder sonst eine gute Zeit gedienet haben/frey erkandt/ abgedancket vnd mit Passbrieffen von ihnen / so wol den Obersten versehen werden.

ARTICVLVS XCIX.

In gleichem soll keinem Reuter oder Soldaten frey stehen abzudanken/wann das Heer auffziehen vnd gegen dem Feind rücken soll/sondern in welchem Zuge/Läger/vnd nach geendetem Zug/oder auch auff Unser special Erlaubnuß mag es wol seyn.

ARTICVLVS C.

Welcher aber von den Obersten / Rittmeistern vnd Capitain hierwider handelt/vnd seine vnderhabende gemusterte Soldaten vor sich vnd anderer Gestalt als an jeso erzehlet/vrlauben wird/ der soll als ein vngerewer Officier am Leben/vnd dann derjenige/welcher Vrlaub genommen/nicht allein vmb zween Monat Gold / sondern auch ein Monatlang bey Wasser vnd Brod mit den Eisen gestrafft werden.

ARTICVLVS CI.

Ohne des Feld Marschallen oder General Commendeurs Wissen vnd Bewilligung / soll kein Oberster / Rittmeister oder Capitain / einigen ihres Reuter vnd Soldaten zu Hauß zuziehen/erlauben/ welcher darwider thut/ soll

soll drey Monat Sold verfallen seyn / vnd da Wir oder Unser Armée da-
von Schaden empfinden / noch darzu sonderlich Rede vnd Antwort geben.

Titulus XXII.

Von Sold vnd Lehnung.

ARTICVLVS CII.

Dhne des Feld Marschallens oder Guberneurs Vor-
wissen vnd Zulassen / soll kein Oberster / Rittmeister oder Capitain
aus dem Lager oder Bestungen sich begeben / der Meynung / vmb sei-
nen Sold / Rest oder sonst anzuhalten / bey Verlust seiner Anforderung
auch Entsetzung seines Ampts vnd Dienstes / vnd bey Straff der Verwei-
fung auß dem Lager.

ARTICVLVS CIII.

Kein Rittmeister / Capitain oder anderer Officier / soll seinen Solda-
ren ihren Sold vnd Lehnung vorenthalten / oder ihnen abkürzen / es sey auch
auff waserley weiß es wolle / wer sich aber dessen gelüsten läßt / der soll vor
Gericht gestellt / vnd als ein vngerewer Officier gestrafft werden / Inmassen
er dann auch nichts wenigens / da Uns darauff einiger Schaden entstände /
also daß die Soldaten entweder auß Hungersnoth in Kranckheit fielen oder
gar stürben / oder auch wol dardurch Bestungen vbergeben / meutenirren
vnd verließen / solle er / als der Ursacher vnd Anfänger zu allem Vnglück ge-
wesen / dardor stehen vnd antworten.

ARTICVLVS CIV.

Wann ein Rittmeister oder Capitain seinen Reutern vnd Soldaten
etwas versetzt / vnd die Bezahlung wider begeret / soll solches mit Unser
Commiffarien Wissen geschehen / auch also dann die Schuld also abgezogen
werden / damit die Soldaten gleichwol Vnderhalt haben / vnd Unsere Dien-
ste nicht gar versäumer werden mögen.

ARTICVLVS CV.

Wann auff das Kriegsvolck Lehnung / Sold vnd Proviante gestieffert
wird / vnd der Oberste sich mehrer Soldaten als er hat / bezahlen läßt / der soll
von seinem Ampt abgeschafft / oder auch wol nach gelegenheit vnd Erkand-
nuß der Sachen am Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS CVI.

Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Kriegsvolcks / wie
(D) ij auch

auch im Zug oder Garnisonen umb Belt schreyet/der soll als ein Meumacher an Leib vnd Leben gestrafft werden.

ARTICVLVS CVII.

Wann auch die Noth erfordert/das die Lehnung/vermög der Bestallung nicht allwegen gänzlich vnd zu rechter Zeit angeben werden köndten: So sollen doch gleichwol die Officirer vnd Soldaten/schuldig seyn/ In sere Dienste willig zuverrichten / darbey dann nordirffziger Commis vnd Vnderhalt geschafft / vnd was ihnen hernacher/ vermög der Bestallung vnd Abrechnung restiren wird/gut gemacht vnd richtig erlegt werden soll.

Titulus XXIII.

Von Abschaffvnd Verhelung
der Meissethäter.

ARTICVLVS CVIII.

ES soll niemand wer der auch sey/klein oder groß/Hans/keinen Vbelthäter freyentlich/gefähr- oder wissenlich auffhalten oder Verhålen/bey Leib vnd Lebensstraff.

ARTICVLVS CIX.

In gleichem soll auch vnder Inserm Kriegsvolck keiner gelitten werden/welcher zu einem Schelmen einmal verurtheilet / oder sonst wegen seiner Verbrechen vnder des Scharpffrichters Händen gewesen.

Titulus XXIV.

Von aller vnd jeder Officirer vnd Soldaten zu
Ross vnd Fuß Eyd vnd Pflichtsleistung.

ARTICVLVS CX.

Amie nun all dem jenigen/so in diesen Articuln begriffen/desto besser vnd füglich nachgesetzt werden / vnd sich ein jeder vor seinem selbst eigenen Schaden vmb so viel mehr zu hüten haben möge / So sollen Vns alle Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß/ niemands außgenommen / nachfolgenden Eyd vnverwãgerlich ablegen vnd schwören.

Eyd.

Eyn

Der Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß.

Wir Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß / geloben vnd schwören / daß dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Gustav Adolphem / der Schweden / Gothen vnd Wenden König / Großfürsten in Finnland / Herzogen zu Esthen vnd Carelen / auch Herrn zu Ingermanland ꝛc. vnserm gnädigsten König vnd Kriegsherrn / wie auch dero Mayt. Reiche Schweden / wir getrew / gehorsam / willig vnd redlich dienen / was die verfaßte vnd vns vorgelesene Articul in sich begreifen / nach eusserster Möglichkeit / Thun vnd Lassen / allen Ihr Kön. Mayt. vnd dero Reiche Feinden mit Leib vnd Blut / so lang wir in derofelben Dienste seyn / es sey im Feld / Besatzung / zu Wasser oder Land / in Schlachten / Scharmüßeln / Stürmen / oder durch was gelegenheit es sonst geschehen kan vñ mag / daffern vnd Mannlichen Widerstand thun / auch vns nach vnserem eusserste Vermögen dahin beflissen wollen / damit höchstgedachter Ihr Kön. Mayt. vnd dero Armée, auch Landen vnd Leuten Schaden / Verderb vnd Nachtheil durch vns so viel immer möglich / verhindert vnd abgewendee / dagegen aber deren Nutz vnd Volfahre / nach bestem vnserem Verstandnuß gesucht / angeschafft vnd befördert / auch vor allem Vnglück verwarnet werden mögen. Wir wollen auch den Befelchshabern / so vber vns zugewiesen / in deme / was Ihr Kön. Mayt. vnd dero Armée Nutz vnd Bestem / in Wachten / Arbeiten vnd sonstern andern vorfallenden notwendigen dingen / von ihnen vns anbefohlen / vnd vns angeordnet wird / schuldigen Respect vnd Gehorsam leisten / von den Compagnien vñ Fahnen / darunder wir gehören / es sey im Felde / Lager oder Garnisonen nicht weichen / oder vns heimlich verbergen / sondern denselben / so

offt es vns angefragt wird/ auch so lang ein solches vnser Leben vnd Gesundheit zulasset/ standhafftig/ auch willig vnd gerne folgen/ vnd vns sonst nach Besag vnd Anleitung bemelter Articuli in einem vnd dem andern also erzeigen/ wie fleissigen/ getrewen/ gehorsamen/ auch ehrlichen vnd vnverzagten Soldaten vnd Kriegseuten/ gebühret vnd wol anseheth/ auch eines jeden Ampt erfordert: So wahr vns **G D I I** helffe/ vnd sein heiliges Wort.

ARTICVLVS CXI.

Da sichs auch zurüge/ daß vber diese Articuli auß vnvermeidlicher Nothurfft/ etwas weiters/ so zu Vnsern Diensten auch der Armées Wolstand gereichte/ Gebotten vnd Verbotten/ auch durch den öffentlichen Trommelschlag vnd Tromperenschall verkündiget würde/ soll ein jeder demselben/ ingleichem auch anders nichts/ als ob es allbereit in gemeldten Articuli außdrücklich gesetzt wäre/ bestes Fleisses gehorsamlich nachsehen/ bey Vermeydung deren daran befindlichen Straffen.


ARTICVLVS CXII.

Schließlichen vnd letztlich/ wollen Wir Vns je vnd allweg vorbehalten haben/ diese Kriegs- Articuli/ nach Vnsern belieben/ zu endern/ zu mehren/ zu vermindern/ oder zu bessern/ nach dem es die Zeit/ Zustand/ Ort vnd Gelegenheit leyden vnd erfordern wird. Wollen vnd befehlen demnach hierauff ernstlichen/ daß ein jeder/ wer der auch sey/ Hoher oder Nider Officier/ gemeine Reuter oder Fußknecht/ Edel oder VnEdel/ Auß- oder Einländische/ so wol alle andere/ so in Vnsern Läger vnd vnder das Kriegsvolck kommen/ sich nach diesem allem sampt vnd sonderlich achten vnd richten/ vnd vor Schimpff/ Schaden vnd vnnachlässiger Straff hüten solle/ Inmassen sie dann hierwider/ so lang sie als Kriegseute Vnsere Lehnung vnd Sold empfangen/ keine Privilegia, præminentz, auch andere Gerechtigkeiten/ oder was sie sonst præzendiren möchten/ von diesen Articuli liberiren vnd befreyen sollen/ alles vnd jedes bey Vermeydung deren bey jedern Articuli insonderheit benannten Straffen/ vnd Vnserer schwerer Ingnad.

Diesen Kriegs Articuli- Brieff haben Wir der gestalt verfasst lassen/ vnd wollen/ daß derselbe im Jahr viermahl öffentlich jedem Regiment vorgelesen werde/ auff daß sich niemand der Vnwissenheit zuentschuldigen habe.

Königl.


Königl. Schwedischen
General: vnd OberGerichts-
Ordnung.


 Mit nun in einem vnd dem anderen Rechte vnd Gerechtigkeit / so wol bey dem Kriegsvolck / als andern / ohne Ansehen der Personen / auch ordentlich weise administrirt vnd verwaltet werden möge: So verordnen Wir bey vnserer Armée, ein Vnder- vnd Obergerichte / in welchen alle vorfallende Klagen / Irrungen / vnd andere Streitigkeit wol erwogen / vnd nach diesen vnsern Articuln entschieden vnd gestrafft werden sollen.

Wie dann das VnderGericht nicht allein in Regiments Gerichte vnder dem Fußvolcke / sondern auch bey der Reuterey bestehen vnd fundirt seyn soll.

Im Regiments Gerichte vnder dem Fußvolck / verordnen Wir zum Praesidenten den Obersten / oder nach gelegenheit auch an dessen statt / dessen Obersten Leutenanten / die Assessoren mag Er selbst an außwählen von seinem Regiment: Als 2. Capitains / 2. Leutenant / 2. Fendrich / 2. Serganten / 2. Jurier vnd 2. Führer / also daß sich die Zahl derselben mit dem Praesidenten auff 13. Personen in allem erstrecke.

Im Regiments Reuter Gerichte soll der Reutter Oberste / oder auch wol an dessen statt der Oberste Leutenant praesidiren / die Beyfiger mag Er von allen Reutter Fahnen außlesen: als 3. Rittmeister / 3. Leutenant / 3. Fendrich / vnd 3. Corporalen / damit in gleichem die Zahl derselben mit dem Praesidenten dreyzehnen seyn mögen.

Im OberGerichte verordnen Wir zum Praesidenten vnsern FeldMarshallen / oder an dessen statt den General Auditorn / welche ihnen selbst den Obersten zu Ross vnd Fuß / wie auch Obersten Leutenant Majors / oder Obersten Wachmeister / Rittmeister / Capitain vnd ders Leutenants / zu Assessorn erwählen / vnd deren Zahl auch zum wenigsten mit dem Praesidenten auff dreyzehnen sich erstrecken soll.

Titulus

Titulus I.

Von der Assessorn Präeminenz vnd Ordnung
der Session/ so beydes im Kriegs-Rath vnd
im Kriegs-Recht zu observiren.

ARTICVLVS I.

WIt der Assessorn im Kriegs-Rath vnd Gerichts-Pro-
cessen Session/ solle diese Ordnung gehalten werden / Der Präsi-
dent siset an der Obersten Stelle allein/darnach auff den Stühlen
auff der Rechten Seiten/siset bey ihme der Feld-Marschall: General-Wacht-
meister: Auff der linken Seiten/ der General vber die Artillerie: der Gene-
ral vber die Cavallerie; volgends einer nach dem andern: In dieser Ord-
nung der General-Quartiermeister: die Musterherren: der Obrist vber Bn-
ser Hoff-Regiment / darnach der Obriste vber das Regiment von By-
land/vnd dann der von Wester Gothland: Item von Smaland/ Osten-
Gothland: Northland: Finland/vnd Carelen ic. Seind aber vber die vorge-
dachte ordinari Assessorn vnd Oberste/ etliche extraordinari Schwedische
Obriste erwöhlet vnd erkohren / die sollen nächst den vorbeantenn ordinari
Regimenten ihre Sitz etanemen: Darauff folgen die Obriste vber die fremb-
den oder besoldeten Regimenten/nach dem ein jeder lang gedienet hat.

ARTICVLVS II.

Diesem nach/ werden sich auch der Präsident vnd Assessores im
Kriegs-Recht zubequemen wissen. Zur besserer vnd gedeylicher Fortsetzung
solcher verordneter Ober- vnd Vnder-Richter Aempter / auch aufrichtiger
vnd redlicher Administration der heilsamen Justiz / sollen Vnd dem All-
mächtigen / vnd Vns dieselbe nachfolgenden Eyd mit außgerechten Fin-
gern/Cörperlich schwören vnd ablegen.

Der Ober- vnd Vnder-Richter Jurament.

ESchwören die Richter vnd Assessores, bey Gott vnd
seinem heiligen Evangelio/das sie wollen vnd sollen al-
le vorfallende Gerichtsfachen nach ihrem besten Ver-
ständnuß / Christlichen Gewissen erwegen / vnd nach Besin-
dung

bung ohne einiges Ansehen der Person / darauff nach dem
Göttlichen / auch Unserer Reiche Constitutionen / Sakun-
gen / Ordnungen vnd löblichen Rechten / wie insonderheit die-
sen Kriegs-Articuln vnd denen öffentlich beschehenen Gebot-
ten vnd Verbotten gemäß / recht richten vnd vrtheilen / auch
solches weder vmb Gunst / Freundschafft / Schwägerchafft /
oder andere Verwandnuß / noch auß Furcht / Feindschafft /
Haf / Neid vnd Widerwillen / viel weniger vmb Geschänd /
Giff vnd Gaben thun / am allerwenigsten aber einen Schul-
digen befreyen / oder einen Unschuldigen condemniren.

Darauff sollen sie zween Finger auffrecken. dem Gerichts-
Secretario selgende Wort nachsprechen.

Das ich deme also / wie mir hieso vorgelesen worden / vnd
ich es wol verstanden habe / in allem steiff / stätt / fest vnd vnver-
brüchlich nachkommen vnd nachleben wolle / Solches gelobe
vnd schwöre ich mit erhobenen Fingern / als wahr mit GOTT
helffe / vnd sein heiliges Wort.

ARTICVLVS III.

Es sollen aber solch Jurament zu förderst der Präsidēt im Ober- vnd
Vnder-Gerichte / vnd hernacher erst die Assesores leisten / auch darbey die-
ses in acht nehmen / daß so offte Kriegs-Recht gehalten wird / sie den Eyd of-
fentlich ablesen lassen.

ARTICVLVS IV.

Vnd wie im Ober-Gericht ein geschwornen Secretarius gehalten
wird / Als verordnen Wir auch ein Gerichts Batbel / so vnder des Feld-
Marschallens oder General-Auditors Commando seyn soll / welcher nicht
allein auff des Präsidēten Befehl die Beyfizer zum Kriegs-Recht citire /
sondern auch alleso angeklagt worden / vnd vorm Ober-Gerichte antworten
müssen / so offte es noth thut / vor laden / vnd was sonst anbefohlen wird /
gehorsam vnd vnwaigerlich außrichten solle.

ARTICVLVS V.

Ebener massen / sollen auch in einem jeden Vnder- oder Regimentis-
Gerichte / ein Regiment Schultheiß / geschwornen Gerichte Schreiber vnd
(E) Ge.

Gerichts-Weibel seyn/ welche sich in ihren Ämptern conform/ denen in dem Ober-Gerichte bestalten Dienern erzeigen sollen.

ARTICVLVS VI.

Damit nun ein jeder wissen möge/ was für Sachen zu dem OberGerichts Erkennuß/ Verhör vnd Urtheil/ wann der Feld-Marschall präsidiret/ gehören/ So sollen Erstlich alle Crimina laesa Majestatis daselbst außgeübet vnd verurtheilet werden/ Als (1.) da sich jemand vnderstünde/ Uns heimlichen nachzustellen/ oder mit Worten dardurch Unser Königl. Hoheit/Mayt. vnd guter Leummuth verletzter würde/ oder auch im Werck etwas Thätliches zuzufügen. (2.) Da esliche sich vnderwinderten mit dem Feind heimlich zu tractiren/ gute Correspondenz zuhalten/ vnd Uns/Unsere Bestellungen/ Läger/ wie auch Unser Kriegsvölk/ Schiff vnd ganze Armada zu verrathen/ oder sonsten etwas zu Wercke stelleten/ daran Uns vnd all dem Unserigen mercklichen Schaden zugezogen köndte werden/darunder dann auch die jenigen/welche vmb dergleichen böse Vornehmen wissenschaftt hätten/ vnd es nicht offenbareten/ gerechnet werden sollen. (3.) Da auch jemand Unsern Feld-Marschallen/ Gubernereun/ oder einen andern vort den General-Officireun/deme er Gehorsam zu leisten/ vnd zu ehren schuldig/ mit Injurien vnd andern hönischen Worten antastete/ auch nach Leib vnd Leben trachtete/ oder gar vmbbrächte.

ARTICVLVS VII.

Da sichs auch zutrüge/ daß ein Obrister oder Hoher Officirer/ oder ein Schwedischer vom Adel an Ehr/ Leib vnd Leben angeklagt werden solte/ solche Klag soll vor dem Ober-Gerichte/ vnd in Präsenz des Feld-Marschallens angebracht/ vnd daselbst angenommen/ auch durch Urtheil vnd Recht außgeübet werden.

ARTICVLVS VIII.

Sonsten aber/ wann der General-Auditor präsidiret/ sollen auch alle Mißhandlungen vnd Fähler/ so entweder von ganzen oder halben Regimenten oder Fahnen begangen werden: Item alle Gezäncke/ Hader vnd Uneinigkeiten/ welche sich zwischen den Officirern vnd Soldaten zutragen/ vnd das Vnder-Gerichte entweder darumb/ daß es an der Sachen directè vel indirectè interessiret/ oder auß andern Ursachen verdächtig zuhalten/ vor das Ober-Gerichte gebracht/ vnd darüber erkandt werden.

ARTICVLVS IX.

Ober dieses gehören auch vor das Ober-Gerichte/ alle Civil- oder gemeine

meine streitige Sachen / ob sie gleich im Vnder-Gerichte außgeübet / auch darüber allbereit geurtheilet worden / Im fall eine oder andere Parthey sich dessen auß genugsamen Ursachen zubeschweren / vnd davon ans Ober-Gericht zu appelliren gemeyner wäre / wie dann auff solchen Fall das Vnder-Gerichte ihrem gesprochenen Vrtheil / wann sich das Parth davon zu appellieren gegen sie erkläret / vnnnd darauff die Inhibition erfolget / durch auß nicht nachsetzen / noch dasselbige exequiren lassen soll / bis die Appellation ihre gebührende Erörterung erlanget / vnd die Sache an dasselbe remittirt worden.

ARTICVLVS X.

Item / da sich einer beyhm Vnder-Gericht der Verweigerung des Rechts wegen beschweret / vnd auch gemeynt dasselbe wegen aufgeschobener oder verwaigerten Rechts zubelangen / So soll es bey dem Ober-Gerichte geschehen / vnd was Recht ist / darauff angeordnet werden.

ARTICVLVS XI.

Vnd obwoln in Criminal-oder Peinlichen Sachen keine Appellation zuverstatten / noch anzunehmen / So sollen doch die im Vnder-Gerichte gesprochene Vrtheil allweg vor der Execution Inserm Feld-Marschallten präsentiret / vnnnd seines Befehls darauff erwartet werden: Befihlet er also dann dieselben zu exequiren / soll hernacher keine Veränderung in der Execution geschehen / es seye dann / daß Wir selbst zur stärke wären / vnd Uns anderer Gestalt / damit zuverfahren beliebte.

ARTICVLVS XII.

Darmit auch allenthalben ordentlich procedirt werden möge / So soll im Ober-Gerichte der General-Gewältiger / oder da er nicht zur stelle / dessen Leutenant Ankläger seyn / wie sie dann verpflichtet seind / mit Assistenz Inserer Fiscals / alle Mißseharren / welche entweder ins gemein / oder von jemanden insonderheit begangen worden / vnd vor des Ober-Gerichts Cognition gehören / fleißig zu observiren / vnd er der General-Gewältiger demselben vorzutragen / allda ordentlich aufzuführen / vnd die gefällere Vrtheil exequiren zu lassen. Sienge aber ein Sach Uns selbstentan / die soll Inser Fiscal vor dem Ober-Gerichte führen / auch schleunig vnd gebührlich forrtreiben.

ARTICVLVS XIII.

Deßgleichen soll auch im Vnder-Gericht der Regiments-Gewältiger alle Mißhandlung vnd Fähle / welche die Soldaten in gemein / vnd insonderheit wider diese Articul begehen / vnd vors Vnder-Gericht gehören / dem-

(E) ij

selben

selben klagen vnd fürtragen / auch nach ergangenem Urtheil mit der Execution / wann davon nicht zu appelliren / schleunig forsfahren.

Titulus II.

Von Buß vnd Straffen.

ARTICVLVS XIV.

Alle Bussen vnd Straffen / so durchs Kriegs-Gerichte erkennet werden / wann die Soldatesca im Felde / Besatzung oder ander Arbeit seind / sollen in drey Theil getheilet werden. Als ein Theil Vns / der ander dem Ankläger / vnnnd der dritte dem Gerichte gebühren / Vnsere Theil vberlassen Wir den Befelchhabern / dergestalt / daß die Ritmeister der Brüche von ihren Reutern / die Capitain von ihren Soldaten / die Obersten von ihren Capitainen vnd Ritmeistern / vnnnd der Feldt-Marschall von den Obersten vnnnd General-Officieren genießen sollen / außgenommen des Lasters verletzter Königl. Mayt. welcher Straffen Wir Vns allein vorbehalten haben wöllen.

ARTICVLVS XV.

Wann nun nach angebrachter Klage / vnd eingenommener gemessenen Information / die Richter des Sententzes einig seind / Als dann soll es vom Gerichts-Secretario concipirt / öffentlich verlesen / vnnnd von dem Praesidenten vnderschieden / solches auch als Vnsere Urtheil kräftig gehalten / exequirt / vnd nicht widerruffen werden / Jedoch / da es die Sache leiden kan / behalten Wir Vns die Revision allezeit bevor: Wann aber eine Criminal-Sache im Vnder-Gerichte / nach diesem modo abgeurtheilet worden / Soll das Urtheil in Vnsere Abwesen / dem Feld-Marschallen vberreicher / vnd auff seine Censur vnd Befelch entweder zur Gnade / oder Execucion gestellt werden.

ARTICVLVS XVI.

Wann auch Vorbitte zur Gnade gesucht würd / soll kein Hoher Officierer / Ritmeister oder Capitain sich dazu gebrauchen lassen / es seye dann / daß sie dem Verbrecher gar nahe mit Blut-Freundschaft verwandt / vnd es auß natürlichen Liebe nicht vnderlassen köndren / Sonsten soll derselbe dem Mißethäter gleich geachtet / vnd von seinem Ampt gesetzt werden.

Titulus III.

Vom General-Stabe / vnd

Erstlichen von

Des Generaln-Auditors Ampt vnd
Bestallung.

ARTICVLVS I.

Der General-Auditor, soll die Justitien / Recht vnd Gerechtigkeit / in Unserm Namen / nach Göttlichen Rechten / vnd gegenwertigen Unsern Kriegs-Articulis / nach beschenehen öffentlichen Vmbschlägen / in Unserer Armée pflegen / vnd dieselbe als des Feld-Marschallens Statthalter in Rechtsachen absolute, in Händen haben / also daß Er / was wider öffentliche Wahn von den Soldaten gehandelt würde / de facto, auch ohne des Regiments Obersten Willen zustraffen / Macht haben soll.

ARTICVLVS II.

Da aber sonst etwas wider Unsere Kriegs-Articul vnd öffentliche Vmbschlag geschehe / so nothwendig zur Gerichtlicher Erkantnuß vnd ordinari Kriegs-Recht gestellet werden muß / soll Er die Mißthäter ergreifen / vnd selbige ihren Regimentern / mit Befehl / daß sie gebürlichen gestrafft werden / oberantworten lassen / Darneben soll der General-Gewaltiger / oder jemand von seinerwegen / dem Ausspruch des Urtheils beywohnen / vnd im Fall das Urtheil nicht rechtmässig / von denselben an Ihn vnd das Ober-Gericht / oder General Kriegs-Recht appelliren.

ARTICVLVS III.

Wann Testamenta, Obligationes, Contractus, Verträge vnd dergleichen auffzurichten / sollen dieselbe für gültig vñ kräftig gehalten werden / wann dieselben von ihme / dem General Auditor, vnderscrieben seind.

ARTICVLVS IV.

Er soll auch die Aufsicht in allem haben / daß die delicta gebürlich gestrafft werden / vnd wann Er in Erfahrung bringet / daß solches nit geschicht / es dem Feld-Marschallen anzeigen / vnd nach dessen ordre die Obersten vmb die Justiz anlangen / Derwegen Er dann vber die andere Quartier die Inspection / wie er im Hauptquartier selbst / die Macht hat.

(C) iij

ARTI-

ARTICVLVS V.

Alle Difficulteten so zwischen den Regimentern / Kauffleuten die dem Heerzug nachfolgen / Vivandiers vnd Marckerendern / auch andern / so bey der Armée vorkommen / gehören vor sein General Auditors Gerichte / oder Stab / vnd mag auch einen Officier oder Soldaten zu Ross vnd Fuß immediatè vnd ohn einiges er suchen / vor sich bescheiden.

ARTICVLVS VI.

Damit auch das General vnd OberGericht desto ordentlicher bestellet sey / sol Er General Auditor nicht allein vber die GerichtsPersonen / vnd was dem Anhängig / das Commando vnd Inspection / sondern auch Macht haben / die Obersten vnd andere Officier zum Kriegs Rechte / bey Ansetzung gewisser Geldstraffe / zu citiren / sie mit Eyde zu verbinden / vnd das Gerichte in Unserm Namen / als Praeses / zu bestellen vnd anzuordnen.

ARTICVLVS VII.

Derohalben dann Ihme der General Gewaltiger von allem / was fürläufft / Bericht thun / alle Klagen wider Dnordnung an ihn gelangen / vnd eines jedern / so in Hass kommen / Verbrechen / damit es von ihme gestrafft werden möge / ründ vnd wie es sich in Wahrheit darmit verhält / anzeigen / vnd keinem wer der auch sey / ohn sein wissen / loß lassen soll.

ARTICVLVS VIII.

Alle Gefangene vom Feinde / soll Er General Auditor examiniren / deren Aufssagen in Unser Sankley einschicken / eine Koll darvon halten / vnd keinen / ohn sein Vorwissen loß zu lassen verstaten.

ARTICVLVS IX.

Bevor auß soll Er auff die Personen / so bey Unserer Armée sich auffhalten / vnd auff derselbigen verdächtige Practicken vnd Handel ein Aug vnd Acht haben / auch solche gebürend abschaffen.

ARTICVLVS X.

Zur Winterszeit / wann die Soldaten in Garnisonen ligen / soll Er vnderweilen die Quartier besichtigen / Strassen barriren oder bereyten lassen / allen Exorbitanzen / Klagen vnd dergleichen fürbiegen vnd abwehren / vnd da die Officier solche nicht nach den Kriegs Articuln straffen / es / wie obgemeldet / dem Feld Marschallen anzeigen / vnd dessen Ordinanß erwarten / Inmassen dann auch Er Auditor General / was ihme sonst Wichtiges vorkommet / es demselben berichten vnd anzeigen soll.

ARTICVLVS XI.

Vber dieses hat Er auch Macht / auff Maß / Gewicht vnd Ehlen in
Unse.

Unserem Lager zusehen/ auch den Vivres den Tag zusehen / so wol die Marcketerer in Pflicht zunehmen/ vnd ihnen notwendige ordre zugeben / vnd ins gemein gebühret ihme zu jederzeit fleißige Ob- vnd Aufsicht zuhaben/ daß all dasjenige/ was immer die Administration der heilsamen Iustitia berrefsen kan vnd mag / in rechten Gang vnd Gebrauch gebracht / auch so viel möglich/ in Fleiß/ vnd stätiger Übung erhalten werden möge.

ARTICVLVS XII.

Darbey soll er ihme zugleich mit Fleiß angelegen seyn lassen / zu zuschauen vnd zuverhüten/ daß der General Gewaltiger/ Rummormeister vnd Fiscalis, oder dero selben Befelchshaber/ nicht allein den Marcketerern keinen vnbilligen Gewalt anthun/ oder anthun lassen/ sondern daß sie auch sonst ihr Ampt treulich vnd fleißig verrichten / vnd alle demjenigen/ was ihnen von Uns/ oder Unsern Feld Marschallen befohlen wird/ gehorsamlich nachleben mögen.

ARTICVLVS XIII.

Inmassen dann auch vber diß/ bemeldter General Gewaltiger / Rummormeister / Fiscalis, vnd deren Diener / auch der Justitien Executores schuldig seyn sollen / Unserm General Auditorn in allen Ampts Verrichtungen Gehorsam zuleisten/ vnd von ihme ordre zu empfangen in allem/ was dem ganzen Justitien Werke zuständig ist/ ferner ihme jedesmal der Gefangenen designationes einzuliefern/ auff daß dieselben zu rechter Zeit examiniret/ vnd die nicht Criminal/ nach aufgestandenem Gefängnuß frey gegeben werden mögen/ vnd dann auch täglich vor ihme dem General Auditorn/ vnfehlbar zuerscheinen / vnd was etwa von Regiments- vnd der Justitien wegen/ zubefehlen seyn möge/ zuvernehmen / damit also in einem vnd andern die werthe Iusticia ihren Lauff haben/ vnd nicht versäumer/ oder auch wol zu mercklichem Nachtheil der Beklagten vberleitet werden möge.

ARTICVLVS XIV.

Legelichen soll auch mehr besagter Unser General Auditor darob seyn/ damit Unsere Salva Guardian nicht violiret / noch sonst Gewalt/ Rauberey/ Abnehm- vnd Arrestierung geübet/ sondern so viel immer Menschen- vnd möglich in allen Dingen gut Regiment / Gericht vnd Gerechtigkeit gehalten werden möge.

Herauff nun wollen Wir nicht allein allen vnd jeden Unsern Ober-Befelchshabern / daß sie vber Unsern der Armée vorgesezte General Auditorn/ seine Secretarien/ Schreiber/

ber / Diener vnd alle Iustitarios, als die dißfals in Unserem
 Königlichen special Schus auff= vnd angenommen worden/
 getrewen Schus halten/ sondern auch allen andern Unserm
 Vnderbeampten Soldaten zu Ross vnd Fuß ins gemein/ wie
 auch allen andern/ sie seyen wer sie wollen/ hiemit ernstlich be-
 fohlen haben/ daß sie vnd dieselbige gemeltem Unserm Gene-
 ral Auditorn in solchem seinem schweren Ampte / vnd was er
 darinn durch den General Gewaltiger / Rummormeistern/ Fi-
 scaln/ oder andere der Justitien Diener / vnd Gerichtlich selb-
 sten thun/ oder zuthun anschaffen würde/ es sey an Personen
 oder Gütern / die hülfliche Hand pieten / vnd wann er in
 Ampts Geschäften reysset/ ihme aller Orten bedürfftige Con-
 voy auff billiges Begeren geben / vnd also allezeit euffersten
 Schus leisten: Ferner denselben vnd die Seinigen/ weder mit
 Worten noch Wercken im wenigsten beleidigen / beschimpf-
 fen/ von ihnen affterreden/ oder so gering es seyn mag / ihnen
 molest seyn: Vnd endlich die Quartiermeister auch Ihn samte
 den Seinigen also quartiren/ daß er jederzeit seinen Veruff ge-
 bürlich abwarten könne/ vnd Ihnen nirgends in ihrem Ampte
 Eintrag=Beschwer= vnd Verhindernuß geschehe: Alles bey
 verlust eines jeden Leib vnd Lebens/ der wider diese Bestallung
 vnd Befelch/ gleich einem andern Kriegs= Articul/ das gering-
 ste zu attentiren sich vnderstehen würde.

Titulus IV.

Vom Ampte des Obersten Profosß oder General
 Gewaltigers/ vnd der Regiments= Profosen.

ARTICVLVS I.

E hat der General Gewaltiger die Macht/ vnd ist ihme
 wegen seines Ampts absolutè nachgelassen/ alle die jenigen/ so wider
 diese Kriegs= Articul / oder andere gemeine Verbott handeln / auch
 die jenigen/ welche in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden / ob es
 ihm gleich insonderheit nicht befohlen/ anzugreifen.

ARTI-

ARTICULUS II.

Vnd ob er nun zwar solchen Gewalt hat anzutasthen / vnd die Verbrecher in Eysen vnd Gefängnuß zuverwahren / So soll er doch keinen dimittiren / wie auch alsbald oder hernacher iustificiren lassen / es sey ihm dann zuvor von Vns oder vnserm Feldmarschallen vnd General-Auditor nachgelassen / auch in specie anbefohlen worden.

ARTICULUS III.

Solche Freyheit vnd Recht sollen auch die Regiments- vnd Fahnen-Profosen bey ihren Regimentern vnd Fahnen zugeniesen haben.

ARTICULUS IV.

Keiner soll sich bemelttem General Gewaltiger / seinem Leutenanten vnd Trabanten / da derselbe sich seines Scraff Ampts gebrauchte / widersezig machen / vnd demselben Einhalt thun / Wer darwider handelt / vnd wann Er oder die seinigen Regiments wegen einen angreiffen / sie hieran zu verhindern sich bemühet / der soll vnnachlässig am Leben gestrafft werden.

ARTICULUS V.

Vnserm General Gewaltiger sollen alle Regiments- vnd der Cavallerie Profosen gebührlichen Gehorsam leisten / vnd ihm mit Eydt vnd Pflicht verwandt seyn. Welcher sich aber dagegen yngebührlich verhält / der soll vor vnserm General Auditor verklaget / vnd von demselben mit consens seines Obersten oder Rittmeisters vom Regiment oder Compagnia abgeschaffet / oder sonstem nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

ARTICULUS VI.

Er soll allen fleiß anwenden / daß er erfahre / an welchem Ort die Marcketerer oder Proviant-Krämer die Victualien holen / vnd wie thewer sie dieselben einkauffen / damit demselben nach solche von vnserm General Auditor taxiret werden.

ARTICULUS VII.

Soll Er beneben des Regiments- vnd der Cavalleren Profosen zusehen / vnd gute Achtung geben helfen / daß die Marcketeterer allezeit tüchtige Victualien vnd Wahren in die Quartier bringen / dieselben nicht verfälschen / auch vmb den gesetzten Tax geben vnd verkauffen / Welche aber hierwider handeln / auch die Wahren thewer verkauffen / als sie geschäset / nach Erkantnuß des General Auditors abstraffen lassen.

ARTICULUS VIII.

Wann der Marcketeterer Wahren / Proviant / Speisse vnd Getrâncke / mit Vorwissen vnser General Auditors / nach Erkündigung des steigens vnd fallens geschäset worden / Soll kein Regiments- noch Cavallerie Profos / vmb Geschäncke / Siff oder Gabe / oder anderer Ursachen willen nachsehen / zulassen oder

verfatten / daß die Wahren vnd Geträncke thewrer verkaufft vnd gegeben werden/bey Leibs straff.

ARTICULUS IX.

Der General Gewaltiger soll auch deswegen fleißige Auffficht haben / auff die Regiments- vnd Cavallerie Profosen / damit sie sich mit ihrer / von denen zu ihren Regimentern oder Compagnia bestelten vnd geschwornen Marcketenter geordneter Gebühr begnügen / vnd dieselben vor sich höher nicht beschweren / noch von andern beschwehren lassen / Viel weniger von den frembden Marcketentern sich etwas einfordern / es were ihme dann von dem General Gewaltiger / deme solche Gebühr zuständig / insonderheit befohlen. Wer aber darwider thut / soll vor vnserm General Auditorn beklaget / vnd der Gebühr nach darumb gestrafft werden.

ARTICULUS X.

Ingleichen soll der General Gewaltiger auch auff die Marcketenter / damit sie nicht ohnbeendiget der Marcketenteren vnder Vnser Armeesich annehmen / noch vnder die andern geschworne Marcketenter einmischen / gute Obacht haben / dieselbe bey vnserm General Auditorn also fortan angeben / Vnd da einer oder der ander ergriffen würden / so von vnserm General Auditorn nicht zu vorn beendiget were / der soll von Vnser Armeesich mit Confiscirung aller seiner Wahren aufgemustert werden.

ARTICULUS XI.

Sonsten gebühret auch dem General Gewaltiger die Zunge von alle Kind diebe / so von den Marcketentern oder andern geschlachtet wird / es sey gleich im Feld oder Garnison.

ARTICULUS XII.

Da Diebstall verübet wird / sollen die Regiments vnd der Cavallerie Profosen das gestohlene Gut dem General Gewaltiger vberantworten / vnd die Thäter oder Diebe in Verhaftung nehmen / damit dieselben nach Verdienst gestrafft / vnd den jenigen / so bestohlen worden / ihr Gelt vnd Gut wider gegeben werden möge : Würde aber ein Profos oder auch Marcketender / zu welchen das gestohlene Gut gebracht / den Diebstall verhalten / vnd nicht gebührlig an den Tag bringen / der soll mit gleicher Straff / als der Thäter / beleet werden.

ARTICULUS XIII.

Wann das Gebett oder die Predigten gehalten werden / wie auch wann die Trommel den Zapfen zuzuschlagen / gerühret worden ist / sollen alle Regiments vnd der Cavallerie Profosen schuldig seyn / in ihren Quartiren herum zu gehen / vnd fleißig zuzusehen / Ob sich hernacher jemand weiter Zapfens vnd Verkaufens / oder auch Officirer vnd Soldaten des Sauffens gebräucheten / vnd wann sie einen betreffen / solches dem General Gewaltiger ohn einig Ansehen der Person alsbald anmelden / auch allenthalben damit vnmachlässig vnd also verfahren / auff daß

daß der Marcketender seines Ungehorsams halber mit Confiscirung seiner Güter/halb dem General Gewaltiger / vnd die andere Helfft dem Hospital / vnd mit dem Halsenssen einen Tag lang / der Officirer vnd Soldat aber wegen des Sauffsens / mit einer Geltsbuss / so für die Armen gehörig / nach eines jeden Standt / Gelegenheit vnd Vermögen / auff fechtlicher Männer Erkandniß / krafft vnserer Articul gestraffet werden: Geschehe nun hierüber etwas mit Erlaubnuß / oder auß sonderbarem Bedencken einem armen Krancken zu gut / das hätte seine Maß.

ARTICULUS XIV.

Alle Verbrechen derer so wider vnser Articul / oder auch beschehene Gebott vnd Verbott / welche vnser General Gewaltiger durch den öffentlichen Trommenschall vnd Trommelschlag im Läger vund Besatzungen außrufen zu lassen schuldig / es sey in Civilibus oder Criminalibus verübet vnd gehandelt worden / vnd vor des Ober Gerichts cognition gehören / soll vor demselben Er der General Gewaltiger klagen vnd außführen / auch die gesprochene Vrtheil exequiren lassen / dergleichen Proceß dann auch die Regiments vnd Cavallerie Profosen mit Wissen ihrer Obersten vnd Rittmeister vor dem Vnter Gerichte halten / insonderheit aber vor keinem Malefiz Recht / ohne des General Gewaltigers information vnd damit vnsern General Articulen desto ehe gehorsamblich nach gelebet werde / klagen sollen.

ARTICULUS XV.

Inß gemein soll ein jeglicher / der zu dem General Gewaltiger in Arrest gebracht / oder in Verhaftung genommen wird / sich seinem Stande nach / nicht allein / wegen seiner Gebühr abfinden / sondern auch alle dasjenige / so Er bey ihm verzehret / bezahlen: Were aber einer in die Eysen geschlagen worden / soll er auch dem Stockmeister sein Schließgelt entrichten / Inmassen es dann gleicher gestalt / vnter den Regimentern vnd Compagnien also zu halten.

ARTICULUS XVI.

Ferner sollen alle Regiments vnd Cavallerie Profosen / in ihren Quartieren gute Obacht haben / daß die Marcketender in den Gassen / oder vor den Regimentern nichts außzapffen / oder daselbst Feuer anmachen / noch sonsten sudlen: sondern so bald wegen des Zapffens vmbgeschlagen worden / alle Feuer außlöschen / vnd es anders nicht halten mögen / da aber jemand hierin betreten würde / derselbe soll vom General Gewaltiger in Verhafte genommen / vnd vor Recht gestellet werden.

ARTICULUS XVII.

Weiter sollen auch alle Regiments vnd der Cavallerie Profosen / so bald das Kriegsvolk quartirt ist / Stangen vnd Kennzeichen ohne gefehr 300. Paß weit vor das Läger setzen / die Quartier vnd Gassen rein halten / auch den vberflüssigen Mist / so wol die todten Pferd hinweg schaffen lassen / da sie aber hierin säumig be-

funden würden/sollen sie mit allem Ernst von dem General Gewaltiger hierumb gestrafft werden.

ARTICULUS XVIII.

Wann ein Regiments oder der Cavallerie Profosß einen Gefangenen ohne Befehl vnd Gerichtliche Erkandnuß/vmb einiges Dugens willen/selbsten straffen/oder sonder Wissen vnd Mandat des Obersten auß den Eysen lassen würde/der soll nach Gelegenheit der Sachen vnd Handlung / von den Obersten oder Rittmeistern in Straffe genommen werden.

ARTICULUS XIX.

Es soll auch kein Regiments oder der Cavallerie Profosß mit seinen Obersten/Rittmeistern oder andern Officirern / in vngewöhnlichen Dingen / durch die Finger sehen/ sondern/ da sich etwas zutrüge/ es also bald dem General Gewaltiger anmelden/vnd es nicht verschweigen / Würde aber einige Connivens practiciret/vnd hernacher ein anders in Erfahrung gebracht/so soll der Profosß vnnachlässig an Leib/Ehr vnd Gut gestrafft werden.

ARTICULUS XX.

Nachmals sollen auch die Regiments vnd der Cavallerie Profosen schuldig seyn / so wol Morgends als Abends bey Unserm General Gewaltiger vnnachlässig auffzuwarten vnd zuvernehmen / was etwa in einem vnd dem andern Regiments wegen anzuordnen vnd zubestellen seyn möge/ welches sie alsdann nicht allein vnweigerlich verrichten / sondern da einer auß Vorsatz oder Nachlässigkeit ein solches verfaumen würde / der soll nach Beschaffenheit der Umstände vnd Verfaumnuß/von gemeldtem General Gewaltiger gestrafft werden.

ARTICULUS XXI.

Gleich wie nun die gemelten Regiments vnd der Cavallerie Profosen / mit allem gebührenden Gehorsam sich gegen dem General Gewaltiger erzeigen sollen: Also gebühret auch den Compagnien Profosen ein solches zu Wercke zu stellen/vnd im widrigen Fall/gedachts General Gewaltigers ernstlicher vnnachlässiger Straffe gewärtig seyn.

ARTICULUS XXII.

Kein Compagnien Profosß vnter dem Fußvolck/soll einem Soldaten/welcher seiner Verbrechen/da es Ehr/Leib vnd Leben betrifft/von ihm in Verhaftung genommen worden/vber 24. Stunden bey sich behalten/ sondern dem Regiments Profosen vberantworten / damit er von demselben desto paß verwahret/ferner vor Gericht gestellet/vnd nach Erkandnuß gestrafft werden möge/es were dann der Regiments Profosß nicht zur Stelle/ oder die Compagnien von ihm verlegt.

ARTICULUS XXIII.

Wannsichs auch zutrüge/ daß ein oder der ander Gefangene / so von Unserm

ferm

sein General Gewaltiger / seinen Leutenanten oder Stockmeistern zuverwahren anbefohlen / durch deren Fahrlässigkeit entkämen / oder auch wol ohne sonderbare Verordnung / solchen los lieffen / der selbige Leutenant oder Stockmeister soll in dessen Stelle treten / vnd die erkandte Straff an seine statt leyden vnd aufsitzen / Inmassen dann auch gleicher Gestalt mit dem Regiments Profosen / Leutenanten vnd Stockmeistern procediret werden soll.

ARTICULUS XXIV.

Begebe sichs auch / daß Unser General Gewaltiger in eine Festung / Statt / Schanze oder sonsten an einem Ort / da Unser Kriegsvolck vorhanden / entweder verleget / verschicket oder auß andern Ursachen allda anlangen vnd sich auffhalten würde / so soll ihme das Kriegsvolck die Zeit vber er daselbst verbleiben würde / gleichmäßigen Gehorsam / als im Feld geschicht / leisten / wer sich aber dargegen vngebührlich verhalten vnd nicht pariren würde / der soll nach Gestalt der Sachen vnd der Verbrechen entweder mit Abbitte / oder Leibsstraffe belegeet werden / wie die Articul mit mehrern besagen.

ARTICULUS XXV.

Wann der Heerzug reyset / soll der General Gewaltiger mit seinem Volck auff beyden Seiten vnd hinten nach außgerheilet her marschiren / allem der Drusen einreissenden disordre vorzubiegen.

TITULUS V.

Von des General Troß / oder Wagenmeisters / Auch aller vnd jeder Regiments / Wagenmeistern Ampt vnd Verrichtungen.

ARTICULUS I.

Der General Troß oder Wagenmeister soll zu forderst auff des Heerzuges Wagen / es seye im Zichen oder Läger gute Obfsicht halten / selbige in gute Ordnung bringen / vnd sonderlich wann der Zeug reyset / aller Vnordnung / darauß offermals dem Kriegsheer groß Vnheil zugefüget wird / vorzukommen beflissen seyn.

ARTICULUS II.

Alle vnd jede Regimente sollen einen besondern Wagenmeister haben / vnd soll der General Wagenmeister darob seyn / daß jederzeit bey einem jeden Regiment ein Wagenmeister vnderhalten werde.

ARTICULUS III.

Item soll er auch allen Regiments vnd Compagnien Wagenmeistern / welche alles sampt vnder sein General Commando gehören / Dieses wol vnd stets einbinden / daß sie fleißige Achtung geben / damit im Reyßen vnder den Wägen keine Vnordnung gemacht werde.

ARTICULUS IV.

Zu besserer Fortstellung seines Ampts / soll er haben zween Leutenant vnd zween reyhffige Knecht / die ihm helfen die Wägen in gute Ordnung bringen vnd führen / auch alles das thun vnd lassen / was die Notdurfft erfordert.

ARTICULUS V.

Item soll er im Ziehen allweg wissen / wo man hinauff wolle / damit er selbst befehe / wo es enge gehet / das man mit dem Fußvolck / oder in der Weite mit den Reyhffigen im einfahlen / oder wie er sich an Bergen / Thälern / Wassern oder Wiesen / vor Oberfall vnd beschädigung halten vnd bewahren soll.

ARTICULUS VI.

So bald der Zeugmeister das Geschütz vnd Munition Wägen einführet / Soll der Wagenmeister auch mit den andern einziehen / vnd sich jederzeit nach des Weges vnd Selbes Gelegenheit halten / die Fuhrleut auch mit strenger Ordnung dahin richten / das keiner dem andern einfahre / oder für ihn rücke / noch anderst fahre / dann er von den Wagenmeistern / oder seinem Leutenant vnd ihren zugeordneten Dienern bescheiden.

ARTICULUS VII.

Wann man im Läger umbbläset oder umbschlägt / auffzufehn / soll auß Befelch des General Wagenmeisters / jedes Regiments Wagenmeister / vor dem Ort oder Läger / wohin man dann zu rücken willens ist / halten / auch seiner Obersten / Capitaynen / vnd Befelchshaber vnd gemeiner Soldaten Wägen auff / vnd beyfammen behalten / bis das er weiter Befelch oder Gelegenheit empfahet vnd ersiehet / wo er damit am füglichsten / andern vnverhinderlich / auch damit fortkommen könne.

ARTICULUS VIII.

So soll auch Ordnung vnd Unterscheid im Vorzug gehalten werden / vnd gehet erstlich die Artilleren / hernach Unsere Wägen / warauff folgen Unsere Cauczen / vnd der General Officier / folgendts der Regimenter / Capitaynen / Fendrich / Marcketenter vnd andere gemeine Wägen / alles in zimlicher guter Ordnung bis wider in das nechste Läger.

ARTICULUS IX.

Vor Feindsnöthen soll der General Wagenmeister die Wägen zu jederzeit in guter Ordnung führen / darnach er etwa Raum vnd Platz / etwan ein oder zwo / drey oder mehr Reyen oder Zeylen / wie mans nehmen mag / neben einander / damit vnd bey auch das Geschütz an seinem Ort mit aller Munition / darzwischen neben dem Kriegsvolck bedeket führen / vnd dermassen alle Wägen in hut haben vnd befehlen / das sie im Auffmercken allezeit im Ziehen vnd Läger / bey ihm zugewarten vnd Bescheid zu empfangen haben.

ARTICULUS X.

Wann man an einen Berg kommet / vnd nur in einen engen Weg hinauff / auch wol wider in einem engen Weg herunder fahren muß / So soll der General Wagenmeister auff die Wägen sonderlich gute Acht geben / das ein oder der ander Wagen nicht stecken bleibe / vnd wo ein Wagen nicht fortkommen könnte / soll er die Fuhrleut darzu anhalten / das sie sie ins gesambt den steckenden Wägen / entweder forthelffen / oder vmb Vermendung nachtheiliger Verhindernüssen gar auß dem Mittel raumen.

ARTICULUS XI.

Er soll auch mit allem fleiß darob halten / vnd auffsehen / das wann man reyhset / auff einem Berg / die ersten Wägen / so sie hin auff die höhe vnd ebenen Platz kommen / da sie Feld vnd Raum haben / sich neben einander stellen / vnd auff die letzten warten / vnd nicht eher / dann Er es befehlet / fortrucken sollen.

ARTICULUS XII.

Wo ein Zug in ebenem/weiten/freyen Feld oder Land sich erstreckt / vnd der Feind mit reysigem Zeug vberlägen/vnd stärker were / da soll der Wagenmeister in guter Ordnung fürsichtiglich seine Wägen führen/wo er Raum/Breit vnd Weite hat / die Wägen vierfach nacheinander gehen lassen.

ARTICULUS XIII.

Da man aber durch enge Land ziehen müste / muß sich der General Wagenmeister jederzeit nach des Lands vnd Feinds Gelegenheit zu halten wissen / wie Er die Wägen gehen lasse/ damit da von nöthen/hinden dder vornen / ein oder mehr Hauffen zu Ross oder Fuß ausbrechen oder wider eingelassen werden/ vnd am selbigen Ort nicht Nachtheil oder Schaden erfolgen möge.

ARTICULUS XIV.

Kein Oberster soll seine Wägen eher auß dem Quartier fahren lassen / biß der General Marsch vnd die Artilleren Wägen fürüber/ vnd alle Regimenter fortgeruckt seynd/ darauff sollen seines Regiments Wägen in guter Ordnung folgen / Welcher deme zuwider seine Paagewägen mit Gewalt fortzubringen vermeynet/ dessen Wägen sollen vom General Wagenmeister preiß gegeben/vnd mit Gewalt zurück gehalten werden.

ARTICULUS XV.

Der General Wagenmeister soll darob auch seyn / daß bey der Caballerie keiner Compagnie mehr als zehen Wägen / bey der Infanteren aber einer Compagnie nur Wägen zugelassen: die vbrigen abgeschafft werden bey Pöen der Con-
fession.

TITULUS VI.

Vom Ampt des Rumormeisters.

ARTICULUS. I.

Der Rumormeister hat außserhalb der Quartier / zur Verhüt- vnd Abstraffung der Mißhandlungen / ebenmäßigen Gewalt vnd Macht / so der General Gewaltiger im Quartier hat.

ARTICULUS II.

Vnd/ wie der General Gewaltiger nach dem Heerzug reyset / als soll der Rumormeister sich jederzeit vor demselben/ auch an dessen Seiten finden lassen: Die Vorausläuffer hindern vnd zurück halten/vnd sondere fleißige Achtung geben/damit die Quartier ehe der Heerzug angelanget/nicht geplündert/ auch allerhand Fräuel vnd disordre vermitet werden möge:

ARTICULUS III.

Diesen Gewalt soll Er zu seinem Vortheil vnd einigen Menschen Nachtheil nicht mißbrauchen/ sondern sich wol vorsehen/ damit weder Er/noch seine Leute nit in ebenmäßigen straffwürdigen Excessen, so Er an andern/der Gebühr nach/zu vindiciren Macht hat/ ergriffen werde.

ARTICULUS IV.

Er hat wohl Macht/einen offenbaren Mißhändler/ der wider außdrücklich Verbott/ oder Gebott vnd Umbschlag oder Ausblasen gehandelt / vnd vff frischer That ergriffen worden/ohn ferner Angeben/zu gesetzter Straff zu ziehen: Da aber wegen etlicher Umstände noch weiters nachzuforschen wäre / Soll Er den Mißsethäter dem General Gewaltiger zur Haft vnd zu gründlicher Erkantnuß der That Umständen vberlieffern.

Ordnung der Tituln.

TIT. I.	Von Gottesforcht vnd dem h. Wort Gottes.	4
II.	Vom Gottesdienst vnd Predigten.	6
III.	Vom Beruff vnd Ampt der Feldprediger.	7
IV.	Von Ihrer Königl. May. Respect/ auch anderer hohen vnd Nidern: Officern Auctoritet vnd Commando/ vnd der Soldaten gegen dieselben ge bührenden respectiue aller vnterthänigsten Gehorsam.	9
V.	Von Frevel vnd Entblösung des Degens.	11
VI.	Von allerhand Soldaten Arbeit.	12
VII.	Von Alarm vnd Schiltwache.	13
VIII.	Von Marschen vnd Zugordnung.	14
IX.	Von Feldflüchtigen.	ib id.
X.	Von Stürmen.	16
XI.	Von Capitulation vnd Accord mit dem Feind.	ib id.
XII.	Von Aufgebung der Vestungen.	17
XIII.	Von Verrätherey vnd der mit dem Feind gepflogener Gemein- vnd Kundtschafft.	18
XIV.	Von Meuterey vnd Balgen oder Rauffen.	ib id.
XV.	Vn Nohtzucht vnd Hurerey.	19
XVI.	Von Quartiren vnd Läger.	20
XVII.	Von Verwahrlosung / Verschn vnd Verpfändung der Wehr vnd Waffen / auch Kraut vnd Loth / Hacken / Picken. Schauffeln vnd anderer Bereitschafft.	21
XVIII.	Von Brandt/ Raub vnd Diebstal.	ib id.
XIX.	Von Eroberung der Stätten/ Vestungen/ Plätze/ vnd der darinn befindlichen Beuten.	22
XX.	Von der Musterung.	24
XXI.	Von Abdancken.	26
XXII.	Von Soldt vnd Lehnung.	27
XXIII.	Von Abschafft vnd Verhelung der Missethäter.	28
XXIV.	Von aller vnd jeder Officier vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß Eyde vnd Pflicht.	ib id.

Königl. Schwedische General vnd Obergerichts- Ordnung.

I.	Von der Assessoren Præminenz vnd Ordnung der Session/ so beydes im Kriegs- rath/ vnd in Krieges Recht zu obseruiren.	32
II.	Von Buß vnd Straffen.	36
III.	Vom General- Stab / vnd erstlich von des General Auditors Ampt vnd Bestallung.	37
IV.	Von des Obristen Profosen oder General Gewaltigers vnd der Regiments Profosen Ampt.	40
V.	Von des General Troß/ oder Wagenmeisters / auch aller vnd jeder Regiments Wagenmeister Ampt vnd Verrichtungen.	45
VI.	Von des Numormeisters Ampt.	47